

Meißner Amtsblatt

Amtliche Mitteilungen der Stadt Meißen

Jahrgang 11 | 21. November 2003 | Nr. 11



Meißner Weihnacht 2003

Der Meißner Weihnachtsmarkt hat eine gute Tradition und überregional einen hohen Bekanntheitsgrad. In diesem Jahr erfährt er mit dem Adventskalender am historischen Rathaus eine weitere Aufwertung. Vom 01. bis 24. Dezember wird täglich um 17.00 Uhr an Wochentagen und 15.30 Uhr an Wochenendtagen ein blauer Fensterladen geöffnet. Die Öffnung umrahmt jeweils ein bekannter Künstler oder eine regionale Musik- bzw. Kulturgruppe.

Das kulturelle Angebot ist vielfältig und farbig gemixt. Es reicht von Rolf Zuckowski am Eröffnungstag über Olaf Böhme und

Rainer König bis zu verschiedenen Chören und Instrumentalgruppen sowie einem Engelballett und Märchendarbietungen. Dabei wird die ganze Familie auf ihre Kosten kommen und Freude haben.

Als Initiatoren dieser gelungenen Weihnachtsaktion seien vor allem Annette und Helmut Brück genannt. Sie brannten für diese Idee und konnten weitere Partner wie z. B. den Fremdenverkehrsverein, die Tourist-Information und die Stadtverwaltung für das Vorhaben begeistern. Schließlich waren die Herstellungs- und Genehmigungshürden auch nicht einfach. Handelt es sich doch beim historischen

Rathaus um ein einzigartiges Gebäude aus der Zeit um 1472, welches unter Mitwirkung des Albrechtsburg-Baumeisters Arnold von Westfalen errichtet wurde. Selbstverständlich werden auf dem Weihnachtsmarkt Stände mit weihnachtlichen Verkaufsartikeln sowie leckeren Speisen und Getränken die Besucher anlocken. Auch wird der Weihnachtsmann seine Gaben an liebenswerte Kinder verteilen. Freuen wir uns gemeinsam auf ein schönes, neues Kulturereignis in der Adventszeit in der Stadt Meißen. Der Weihnachtsmarkt ist täglich von 10.00–19.00 Uhr geöffnet.



Die Aktionen bzw. Akteure der täglichen Fensteröffnungen

Montag, 01.12., 17.00 Uhr
Rolf Zuckowski, Liedermacher

Dienstag, 02.12., 17.00 Uhr
Feuerartistik

Mittwoch, 03.12., 17.00 Uhr
Olaf Böhme, Kabarett

Donnerstag, 04.12., 17.00 Uhr
Chor Franziskaner

Freitag, 05.12., 17.00 Uhr
Bernd Warkus, Xylophon

Sonnabend, 06.12., 15.30 Uhr
Gospelchor Heiliger Nikolaus

Sonntag, 07.12., 15.30 Uhr
Meißner Carnevalsverein

Montag, 08.12., 17.00 Uhr
Puppenspiel

Dienstag, 09.12., 17.00 Uhr
Frau Pupp doktor Pille

Mittwoch, 10.12., 17.00 Uhr
Bremer Stadtmusikanten

Donnerstag, 11.12., 17.00 Uhr
Musikschule Meißen

Freitag, 12.12., 17.00 Uhr
Rainer König, Pantomime

Sonnabend, 13.12., 15.30 Uhr
Ralf der Rabe

Sonntag, 14.12., 15.30 Uhr
Jugendblasorchester

Montag, 15.12., 17.00 Uhr
Musikschule Meißen

Dienstag, 16.12., 17.00 Uhr
Blechbläserquartett

Mittwoch, 17.12., 17.00 Uhr
Swing along, Jazz-Musik

Donnerstag, 18.12., 17.00 Uhr
Lautenhals

Freitag, 19.12., 17.00 Uhr
Engelballett, Tanzschule Novak

Sonnabend, 20.12., 15.30 Uhr
Cheerleader und Trommler

Sonntag, 21.12., 15.30 Uhr
Chor Blaue Schwerter

Montag, 22.12., 17.00 Uhr
Märchenspiel

Dienstag, 23.12., 17.00 Uhr
Musik mit Hotspurs

Mittwoch, 24.12., 11.00 Uhr
Weihnachtsüberraschung

Aus dem Inhalt

Meißner Informationen

Einladung zur 47. Sitzung des Stadtrates am 26.11.2003	2
Beschlüsse der 46. Sitzung des Stadtrates vom 29.10.2003	2
Einschulungen 2004	3
Neufassung der Entschädigungssatzung	5
Neufassung der Hauptsatzung	6/7

Meißner Panorama

Weihnachten im Stadtmuseum Meißen	8
Spielplan des Theaters Meißen für Dezember 2004	9

Die große Tombola

Höhepunkt eines jeden Tages wird die Ermittlung eines Gewinners/ einer Gewinnerin der Tombola sein. 25.000 Lose zu je 1,00 € warten auf ihre Käufer. So haben die 24 Sponsoren der Fensterläden gleichzeitig jeweils einen Super-Preis gespendet. Die Gewinner können sich z. B. über ein Wellness-Wochenende, ein Kaffeeservice aus Meißener Porzellan für zwei Personen, ein Fernsehgerät oder gar ein Moped freuen. 25 Prozent der Einnahmen aus dem Losverkauf gehen an den gemeinnützigen Verein „Rettet Meißen – jetzt“ e. V.

Der Verkauf der Lose erfolgt derzeit in der Firma Brück & Sohn, in der Tourist-Information, der Verkehrsgesellschaft (Busbahnhof) und den zwei KSK-Beratungszentren.

Ausschusssitzungen im Dezember 2003

Verwaltungsausschuss	10.12.2003 17.00 Uhr
Bauausschuss	03.12.2003 17.00 Uhr

Die Tagesordnung für die Ausschusssitzungen entnehmen Sie bitte den Anschlagtafeln befinden sich am Rathaus der Stadt Meißen, Markt 1, Außenfront Burgstraße, und vor der Johannesgrundschule, Dresdener Straße 21, linkes Grundstücksteil.



Geburten



Der Oberbürgermeister Dr. Thomas Pohlack gratuliert recht herzlich zu folgenden Geburten:

- 11.09.2003 Jonas Jamal Coban**
Edelgard Doreen Coban geb. Schödel und Abdultalip Coban
- 29.09.2003 Lina Schneider**
Anke Schneider geb. Blut und Martin Schneider
- 30.09.2003 Jona Doreen Junghans**
Doreen Junghans
- 02.10.2003 Richard Silbermann**
Susanne Silbermann geb. Urban und Axel Hans-Jürgen Silbermann
- 07.10.2003 Domenic Stephan**
Katrin Stephan geb. Heßler und René Stephan
- 08.10.2003 Lucas Starke**
Carola Starke geb. Kursawe und Wolfgang Starke
- 13.10.2003 Frieder Lars Haase**
Viola Haase geb. Winkler und Andreas Haase
- 15.10.2003 Jeremy Walter**
Anett Walter und Peter Semrau
- 16.10.2003 Chris Dominik Richter**
Yvonne Richter
- 17.10.2003 Lukas Jens Bilow**
Constanze Bilow geb. Lorenz und Jens Bilow
- 27.10.2003 Kevin Klünder**
Mandy Klünder
- 29.10.2003 Vanessa Mariane Köppe**
Yvonne Köppe und Maik Köppe geb. Herklotz

SENIORENSPRECHSTUNDE

in der
Stadtverwaltung Meißen – Markt 3
Beratungsraum / 1. OG – Zimmer 112
am Dienstag, dem 02.12.2003
von 14.00 bis 16.00 Uhr

Die Mitglieder dieser Vertretung würden sich über regen Zuspruch und Interesse an dieser Sprechstunde freuen. Zugleich besteht in der Zeit von 14.00–15.00 Uhr die Möglichkeit, mit der Meißner Bürgerpolizistin ins Gespräch zu kommen. Telefonischer Kontakt ist möglich über die Sozialreferentin der Stadt Frau Gabriele Richter unter (0 35 21) 46 72 42.

Anzeige

LERNERFOLGE SICHERN!
Ihr Partner im Schulalltag

NACHHILFE • PRÜFUNGSHILFE
preiswert • individuell • schulbegleitend
Von der Grundschule bis zum Abitur

10 Jahre STUDIERTREFF
Jubiläumsangebot
60 € sparen!
im Nachhilfegruppenunterricht
www.studiertreff.de

Meißen
☎ 0351-833 62 66 • Mo-Fr 14-17 Uhr
Beratung über Radebeul, Meißner Str. 73
oder vor Ort nach tel. Vereinbarung

STUDIERTREFF®
Die sächsische Lernhilfegesellschaft

E I N L A D U N G

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,
ich lade Sie zur **47. Sitzung des Stadtrates**
am **Mittwoch, dem 26.11.2003**,
in den großen Saal des Domherrenhofes, Freiheit 10, ein.

Beginn der öffentlichen Sitzung: 17.00 Uhr

Tagesordnung

1. Kenntnisnahme der Niederschriften der öffentlichen Sitzungen des Stadtrates vom 24.09.2003 und 29.10.2003
2. Beratung zum Haushaltsplan und Beschluss zur Haushaltssatzung für das Jahr 2003
3. Satzung zur 3. Änderung der Satzung der Großen Kreisstadt Meißen über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungssatzung) – AbwS vom 29.03.2000 hier: Neufestsetzung der Höhe der Abwassergebühr in § 44 Abs. 1 AbwS
4. Betriebskostenreduzierung der öffentlichen Beleuchtung (vorbehaltlich der Beratung im Bauausschuss)
5. Satzung für Kindertagesstätten der Stadt Meißen als steuerbegünstigter Betrieb gewerblicher Art (BGA)
6. Satzung für Sportstätten der Stadt Meißen als steuerbegünstigter Betrieb gewerblicher Art (BGA)
7. Satzung für Bibliothek der Stadt Meißen als steuerbegünstigter Betrieb gewerblicher Art (BGA)
8. Satzung für Museum der Stadt Meißen als steuerbegünstigter Betrieb gewerblicher Art (BGA)
9. Neufassung der Verwaltungskostensatzung der Stadt Meißen
10. Anteil der Stadt Meißen zur Finanzierung der Betriebskosten der Kindertagesstätten in freier Trägerschaft
11. Ersatzneubau Kindertagesstätte Gartenstraße am Standort Many-Jost-Weg Vergabebeschluss Los 1 – Rohbauarbeiten (vorbehaltlich der Beratung im Bauausschuss)
12. Besetzung des Ausschusses für Kultur, Sport, Jugend, Bildung und Soziales
13. Abfindungsregelung
14. Eigenbetrieb „Städtisches Bestattungswesen Meißen“
- 14.1 Bestimmung des Abschlussprüfers für die Jahresabschlüsse 2002 bis 2007
- 14.2 Feststellung des Wirtschaftsplanes für das Jahr 2004
15. Informationen und Anfragen

Mit freundlichem Gruß

Dr. Pohlack, Oberbürgermeister

Beschlüsse der 46. Sitzung des Stadtrates vom 29.10.2003

Neufassung der Hebesatzung der Großen Kreisstadt Meißen

- Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Meißen **Beschluss-Nr. 01-46/03 (abgelehnt)**
- Neufassung der Entschädigungssatzung der Stadt Meißen **Beschluss-Nr. 02-46/03**
- Satzung der Stadt Meißen über die Erhebung von Beiträgen für Verkehrsanlagen (Straßenausbaubeitragssatzung) **Beschluss-Nr. 03-46/03**
- Änderung der Beteiligungsverhältnisse der Meißener Stadtwerke GmbH (MSW) **Beschluss-Nr. 04-46/03 (abgelehnt)**
- Anteilskauf und -verkauf der Stadt Meißen an der Beteiligungsgesellschaft für Energie und Wasser mbH (BEWM) **Beschluss-Nr. 05-46/03**
 - Anteilsverkauf der Stadt Meißen an der Meißener Stadtwerke GmbH **Beschluss-Nr. 06-46/03**
- Haushaltssicherungskonzept II der Stadt Meißen für den Zeitraum 2003–2006 (Fortschreibung)**
- Antrag der Fraktionen CDU/DSU und FDP Nr. A 100/03 vom 28.10.2003 Ergänzung Maßnahme A 1 (Abwasserbeitrag) **Beschluss-Nr. 07-46/03**
 - Antrag der Fraktionen CDU/DSU und FDP Nr. A 102/03 vom 28.10.2003 zu Maßnahme P 1 (Personalabbau) **Beschluss-Nr. 08-46/03 (abgelehnt)**
 - Antrag der Fraktionen CDU/DSU und FDP Nr. A 103/03 vom 28.10.2003 zu Maßnahme P 3 (Personalabbau) **Beschluss-Nr. 09-46/03**
 - Antrag der Fraktion PDS Nr. A 93/03 vom 23.10.2003 zu Maßnahme P 4 (Personalabbau) **Beschluss-Nr. 10-46/03 (abgelehnt)**
 - Antrag der Fraktionen CDU/DSU und FDP Nr. A 104/03 vom 28.10.2003 zu Maßnahme P 4 (Personalabbau) **Beschluss-Nr. 11-46/03**
 - Antrag der Fraktion PDS Nr. A 94/03 vom 23.10.2003 zu Maßnahme I (Immobilien) **Beschluss-Nr. 12-46/03 (abgelehnt)**
 - Antrag der Fraktion PDS Nr. A 95/03 vom 23.10.2003 zu Maßnahme B 1 (Tourismuswerbung) **Beschluss-Nr. 13-46/03**
 - Antrag der Fraktionen CDU/DSU und FDP Nr. A 105/03 vom 28.10.2003 zu Maßnahme B 1 (Tourismuswerbung) **Beschluss-Nr. 14-46/03**
 - Antrag des Stadtrates Herrn Micksch Nr. A 108/03 vom 29.10.2003 Streichung der Maßnahme E 6 (Schlüsselzuweisung) **Beschluss-Nr. 15-46/03 (abgelehnt)**
 - Antrag der Fraktionen CDU/DSU und FDP Nr. A 107/03 vom 28.10.2003 zu Maßnahme E 6 (Schlüsselzuweisung) **Beschluss-Nr. 16-46/03**
 - Antrag des Stadtrates Herrn Orgus Nr. A 109/03 vom 29.10.2003 Streichung der Maßnahmen E 1 bis E 4 (Hebesätze, Straßenausbaubeitragssatzung) **Beschluss-Nr. 17-46/03**
 - Antrag des Stadtrates Herrn Micksch Nr. A 110/03 vom 29.10.2003 Streichung der Maßnahme E 5 (Straßenreinigungsgebühr) **Beschluss-Nr. 18-46/03 (abgelehnt)**
 - Beschluss zum Haushaltssicherungskonzept II der Stadt Meißen für den Zeitraum 2003–2006 (Fortschreibung) **Beschluss-Nr. 19-46/03**
 - Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe in der Haushaltsstelle „Kreisumlage“ **Beschluss-Nr. 20-46/03 (abgelehnt)**
- Vergabe von Bauleistungen
Ausbau der S 177 in Meißen, Kanalsanierung Neumarkt, Regenentlastung RÜ L 2084 **Beschluss-Nr. 21-46/03**
- Kenntnisnahme der Stellungnahme der Stadt Meißen zum Landesentwicklungsplan Sachsen und Billigung der Weitergabe an das Sächsische Staatsministerium des Innern **Beschluss-Nr. 22-46/03**
- Konzept zur Neustrukturierung der Tourismuswerbung **Beschluss-Nr. 23-46/03**



Geburtstage

Folgende ältere Mitbürgerinnen und Mitbürger haben im Monat November Geburtstag und erhalten oder erhielten die herzliche Gratulation von Oberbürgermeister Dr. Thomas Pohlack.

95. Geb. 01.11.03 Charlotte Neumann
92. Geb. 01.11.03 Martin Döhler
99. Geb. 03.11.03 Linda Schmidt
91. Geb. 03.11.03 Lina Müller
94. Geb. 05.11.03 Hedwig Falk
94. Geb. 06.11.03 Herta Mirbeth
90. Geb. 07.11.03 Charlotte Kaeßler
90. Geb. 07.11.03 Martha Scholze
91. Geb. 08.11.03 Elisabeth Tschapek
90. Geb. 09.11.03 Maria Bienert
93. Geb. 10.11.03 Anna Panier
90. Geb. 12.11.03 Elisabeth Schott
90. Geb. 14.11.03 Liesbeth Krauspe
91. Geb. 14.11.03 Dora Schiller
90. Geb. 15.11.03 Erna Gecks
91. Geb. 15.11.03 Lotte Müller
91. Geb. 16.11.03 Elisabeth Meyerhoff
92. Geb. 17.11.03 Martha Pfeiffer
90. Geb. 17.11.03 Elisabeth Lemke
96. Geb. 19.11.03 Annemarie Seyfried
90. Geb. 19.11.03 Erika Mau
90. Geb. 20.11.03 Doris Hagn
94. Geb. 21.11.03 Elise Pfeifer
90. Geb. 22.11.03 Ilse Lehmann
93. Geb. 22.11.03 Ilse Schulz
91. Geb. 25.11.03 Else Henke
91. Geb. 25.11.03 Frieda Firl
97. Geb. 28.11.03 Erna Richter
97. Geb. 30.11.03 Christina Orgus

Impressum

Das „Meißner Amtsblatt“ ist das offizielle Organ der Stadtverwaltung Meißen zur Bekanntmachung amtlicher Mitteilungen.

Herausgeber
(verantwortlich für den amtlichen Teil)
Der Oberbürgermeister
Internet: www.stadt-meissen.de

Verantwortliche Redakteure
Renate Fiedler, Hardy Bollenbach
Markt 1, 01662 Meißen, Tel.: 467-0, Fax: 45 34 13

Verlag/Anzeigen
Verlagsgesellschaft Meißen mbH
Neugasse 5, 01662 Meißen
Tel.: 41 04 55 23, Fax: 41 04 55 33

Satz & Layout
Dresdner Druck- u. Verlagshaus GmbH & Co. KG
Ostra-Allee 20, 01067 Dresden
Tel.: (03 51) 48 64 - 28 03
Fax: (03 51) 48 64 - 28 02

Druck
Dresdner Druck- u. Verlagshaus GmbH & Co. KG
Meinholdstraße 2, 01129 Dresden

Auflage
15.800 Exemplare
Gedruckt auf chlorfrei gebleichtem Papier.



Einschulung 2004

Die Stadt Meißen fordert alle Eltern auf, ihre Kinder, welche im Zeitraum vom 01.07.1997 – 30.06.1998 geboren sind, als Schulanfänger 2004 einschreiben zu lassen. Nochmals eingeschrieben werden müssen alle im Vorjahr zurückgestellten Kinder.

Die Anmeldung (das Erfassen der Daten nach § 3 Abs. 4 der Schulordnung für Grundschulen vom 02.05.1994) erfolgt unter Vorlage der Geburtsurkunde am

02.12.2003 von 14.00 Uhr–18.00 Uhr und
03.12.2003 von 9.00 Uhr–17.00 Uhr

im Sekretariat der laut Schulbezirk festgelegten Grundschule.

Die Questenberggrundschule nimmt die Schulanmeldungen am Mittwoch, dem 03.12.03, 18.30 Uhr während eines Elternabends entgegen. Dieser Elternabend soll die Eltern der Schulanfänger über die optimierte Schulleitung informieren.

In Vorbereitung der Schuleinführung 2004 möchten wir alle Eltern über das gesetzliche **Schulaufnahmeverfahren** informieren

1. Formelle Anmeldung

Kinder, die bis zum 30. Juni des folgenden Kalenderjahres das 6. Lebensjahr vollenden, sind durch die Erziehungsberechtigten in der Grundschule ihres Schulbezirkes anzumelden. Bei der Anmeldung ist die Geburtsurkunde des Kindes vorzulegen.

Wünschen die Erziehungsberechtigten, dass ihr Kind eine Grundschule besucht, die außerhalb des für sie maßgeblichen Schulbezirkes liegt, kann unter Angabe der Gründe ein entsprechender schriftlicher Antrag gem. § 25 Abs. 3 Schulgesetz an das Regionalschulamt gestellt werden.

2. Ärztliche Schulaufnahmeuntersuchung

Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, ihr Kind zu einer ärztlichen Schulaufnahmeuntersuchung vorzustellen. Diese wird vom Jugendamtsarzt des Gesundheitsamtes durchgeführt. Termine erhalten sie zur formellen Anmeldung in den Schulsekretariaten der Grundschule.

3. Vorstellen beim Schulleiter

Der Schulleiter kann unter Berücksichtigung der ärztlichen Befunde schulpflichtige Kinder für 1 Jahr vom Schulbesuch zurückstellen, wenn

- diese bei Beginn der Schulpflicht geistig oder körperlich nicht genügend entwickelt sind, um mit Erfolg am Unterricht teilzunehmen,
- die Schulfähigkeit im Rahmen der ärztlichen Schulaufnahmeuntersuchung nicht eindeutig nachgewiesen werden konnte und die Erziehungsberechtigten eine Zurückstellung des Kindes wünschen.

Schulpflichtige aber nicht schulfähige Kinder werden auf Wunsch ihrer Erziehungsberechtigten in Vorbereitungsklassen aufgenommen.

Der Schulleiter ist verpflichtet, den Erziehungsberechtigten den Grund der Zurückstellung ihres Kindes auf der Grundlage eines Elterngesprächs in einem schriftlichen Bescheid mitzuteilen.

Schulbezirke

Johannesgrundschule Schulbezirk:

Alte Spaargasse, Altzaschendorf, Am Knorrberg, Am Langen Graben, Am Wall, An den Katzenstufen, An der Telle, An der Spaargasse, August-Bebel-Straße, Auenstraße, Badgasse, Bahnhofstraße, Beethovenstraße, Berglehne, Bergstraße, Birkenweg, Boselweg, Brauhausstraße, Cöllner Straße, Dammweg, Dresdner Straße, Eichberg, Elbgasse, Elbberg, Elbtalstraße, Fabrikstraße, Fährgässchen, Feldgasse, Gabelstraße, Gartenstraße, Gelegegasse, Goethestraße, Großenhainer Straße bis Höhe Gartenstraße, Großhügelsstraße,

Grünaue, Grundstraße, Gustav-Graf-Straße, Haasestraße, Hafestraße, Hainstraße, Hainweg, Heiliger Grund, Heinrich-Heine-Straße, Herbert-Böhme-Straße, Hermann-Grafe-Straße, Hohe Straße, Hospitalstraße, Jagdsteg, Jägerstraße, Johannesstraße, Kalkberg, Kapitelholzsteig, Kändlerstraße, Kirchgasse, Klausenweg, Kreyerner Straße, Kruspestraße, Kurt-Hein-Straße, Lindenplatz, Loosestraße, Ludwig-Richter-Straße, Louise-Otto-Straße, Lutherplatz, Lutherstraße, Lückenhübelstraße, Max-Haarig-Straße, Max-Kamprath-Straße, Max-Dietel-Straße, Melzerstraße, Mittelberg, Moritzburger Platz, Neulandgasse, Neuzaschendorf, Niederfährer Straße, Niederspaarer Straße, Oberspaarer Straße, Pestalozzistraße, Plangasse, Querstraße, Ratsweinberg, Rautenbergweg, Ringstraße, Robert-Blum-Straße, Robert-Koch-Platz, Rosa-Luxemburg-Straße, Rodelandweg, Rote Gasse, Roter Weg, Rottewitzer Straße, Rühlingstraße, Schanzenstraße, Schillerstraße, Schulgasse, Steinweg, Teichstraße, Teichertring, Thomas-Müntzer-Straße, Tonberg, Vorbrücker Straße, Weinberggasse, Wolynezstraße, Wiesengasse, Winzerstraße, Zaschendorfer Straße, Ziegelstraße, Zscheilaer Straße, Zscheilberg

Afra-Grundschule Schulbezirk:

Adlersteig, Albert-Mücke-Ring, Alte Straße, Am Bogen, Am Lommatzcher Tor, Am Röhrbrunnen, Am Schotenberg, An der Grubenbahn, An der alten Ziegelei, An der Trinitatiskirche, Aritaring, Auf der Höhe, Baderberg, Barfüßergäßchen, Benneweg, Berghausstraße, Bohnitzscher Straße, Brennerstraße, Burgstraße, Dierauer Weg, Domblick, Domplatz, Drescherweg, Drosselgrund, Dr.-Felicitas-Kolde-Weg, Dr.-Margarete-Bahrman-Weg, Dr.-Wilhelm-Kron-Weg, Elbstraße, Emil-Zöllner-Weg, Fähmannstraße, Fellbacher Straße, Ferdinandsstraße, Fischergasse, Freiheit, Gabelsbergerstraße, Gasern, Gasernberg, Gerichtsweg, Geschwister-Große-Weg, Hahnemannsplatz, Heinrichsplatz, Heinrich-Freitäger-Straße, Hohe Wiese, Hintermauer, Hochuferstraße, Hohlweg, Jahnstraße, Joachimstal, Karl-Marx-Straße, Karlstraße, Käuzchenring, Kiebitzweg, Kleiner Hohlweg, Korfustraße, Kohrockstraße, Lehmburg, Leipziger Straße, Leinewebergasse, Leitmeritzer Bogen, Lorenstraße, Lorenzgasse, Luisenstraße, Mannfeldstraße, Many-Jost-Weg, Martinstraße, Meisastraße, Mendestraße, Mönchslehne, Muldenweg, Nassauweg, Niederauer Straße, Nossener Straße bis Nr. 89, Quellgasse, Obergasse, Oeffingener Straße, Pfarrgasse, Platanenstraße, Proschwitzer Straße, Proschwitzer Weg, Plossenweg, Poetenweg, Postgäßchen, Poststraße, Radeburger Straße, Riesensteinstraße, Röhrenweg, Rote Stufen, Schloßberg, Schloßgäßchen, Schloßstufen, Schlossergasse, Schmidener Straße, Schulpfad, Siebeneichner Straße, Siedlerstraße, Smetanastraße, Theaterplatz, Trinitatiskirchweg, Tschuckestraße, Werdemannstraße, Uferstraße, Vitrystraße, Zieglerweg, Zscheilberg, Zum Klingental, Zum Roten Gut

Questenberggrundschule Schulbezirk:

Alter Mühlenweg, Am Mühlgraben, Am Breitenberg, Am Buschbad, Am hohen Gericht, Am Steinberg, Am Triebischwehr, An der hohen Eifer, An der Frauenkirche, An der Schreberstraße, Angerweg, Bockwener Weg, Crasosstraße, Dobritzer Berg, Dreilindenstraße, Dr.-Donner-Straße, Erlichtstraße, Etzlerstraße, Fleischergasse, Grüner Weg, Friedrich-Geyer-Straße, Gellertstraße, Gerbergasse, Goldgrund, Görnische Gasse, Grüner Weg, Hirschbergstraße, Hohe Sicht, Höroldstraße, Huttenburgweg, Jüdenbergstraße, Iltschnerstraße, Jaspisstraße, Karl-Niesner-Straße, Kapellenweg, Kerbe, Kerstingstraße, Kirchsteig, Kleinmarkt, Köhlerstraße, Korbitzer Straße, Kühnstraße, Kynastweg, Lämmerstufen, Lercha-höhe, Lerchaweg, Leschnerstraße, Lessingsstraße, Löwengäßchen, Marienhofstraße, Markt, Marktgasse, Moritzstraße, Mühlweg, Neue Hoffnung, Neugasse, Neumarkt, Nicolaisteg, Nossener Straße ab Nr. 90, Ossietzkystraße, Plossenhöhe, Polenzer Weg, Querallee, Questenberger Weg, Rauhentalstraße, Roßmarkt, Rosengasse, Schreberstraße, Schützstraße, Schlettaer Straße, Seelensteig, Siebeneichen, Siebeneichener Kirschberg, Siebeneichener Schloßberg, Sonnenleite, Stadtblick, Stadtparkhöhe, Stiftsweg, Talstraße, Triftweg, Unverhofft Glück, Wasserweg, Webergasse, Wettinstraße, Wiesandstraße, Wilhelm-Walkhoff-Platz, Wilsdruffer Straße, Wittigstraße

Anzeige



BIS ZUM 31.12. PRÄMIEN SICHERN.

VERSCHLAFEN SIE NICHT IHRE ZUKUNFT.

PRIVATE VORSORGE MIT DER SPARKASSE.



Damit es zum Rentenbeginn kein böses Erwachen gibt, sollten Sie rechtzeitig vorsorgen. Wir zeigen Ihnen gerne, wie Sie Ihre Altersvorsorge, den Schutz vor möglichen Risiken des Alltags und Ihren vielleicht bestehenden Eigenheimwunsch optimal vereinbaren können. Am besten, Sie machen gleich einen Termin in Ihrer Geschäftsstelle aus. Erste Informationen erhalten Sie unter www.sparkasse-meissen.de.

Wenn's um Geld geht - Sparkasse



Brumm Bau

Inhaber Ingolf Brumm

Ihr Spezialist für:

- Hoch-, Um- und Ausbau
- Putz, Estrich u. Trockenbau
- Altbausanierung
- Baumängelbeseitigung
- Mikrowellentrocknung
- Bauleitung
- Baudiagnostik

Ratsweinberg 6 • 01662 Meißen
 Tel.: (0 35 21) 71 13 62 • Fax: (0 35 21) 71 13 63
 e-Mail: Ingolf.Brumm@t-online.de
 www.Brumm-Bau.de

ROTER GRANIT

Abbruch und Recycling
Roter Granit GmbH

Schotter- und Splittwerk
Roter Granit GmbH

LEGIOLOCK®
mobile Trennwandsysteme
und Stützmauern

Steinweg 17 · 01662 Meißen · Tel. (0 35 21) 7 61 20 · Fax (0 35 21) 73 38 96 · Internet: www.Roter-Granit.de

Nasse Wände, feuchte Keller?

Systemlösungen gegen Feuchtigkeit

- Horizontalsperren
- Vertikalabdichtungen mit Erdbau
- Schimmelbeseitigung
- Putzarbeiten
- Wasserschadensaustrocknung

Fachbetrieb für Holz- und Bautenschutz
 M. Grabsch · Oberspaarer Straße 8 · 01662 Meißen
 Tel. (0 35 21) 73 37 44 · Fax (0 35 21) 73 66 82
 http://www.grabsch-bautenschutz.de

Ihr Spezialbetrieb seit 1990

DÄBRITZ KNÄBCHEN MEIßEN

INSTALLATION GAS, WASSER HEIZUNG

Baderberg 8 · 01662 Meißen
 Telefon: (0 35 21) 45 25 30 · Telefax: (0 35 21) 45 30 13
 E-Mail: sh-knaebchen@s-direkt.net · www.knaebchen.de

Herbstzeit – Heizzeit – Ist Ihre Heizung gewartet?
 Ist Ihre Flüssiggasanlage gebrauchsfähig?
 Überprüfung nach Begutachtung zum Festpreis!

Bauunternehmen NITZSCHNER jun.

Fachkompetenz im Bau!

- Neubau
- Baureparatur
- Putz
- Naturstein- und Fliesenlegearbeiten
- Umbau
- Trockenbau
- Betonarbeiten

Zufriedene Kunden sind unsere Werbung!

Boselweg 26 F · 01662 Meißen
 Tel./Fax: (0 35 21) 73 47 46 · Funk: (01 72) 5 19 14 85

Aktualisierung von Bestandsplänen der ESAG

Die ESAG Energieversorgung Sachsen Ost AG führt im Zeitraum bis 31.12.2003 Einmessungen zur Ergänzung ihrer Bestandspläne in Meißen durch. Dazu ist unter Umständen das Betreten von Privatgrundstücken notwendig. Die mit der Durchführung beauftragten Mitarbeiter der ESN EnergieSystemeNord GmbH, Dresden, werden sich in diesen Fällen durch Ausweis legitimieren.

Bekanntmachung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2002 der Städtischen Dienste Meißen GmbH

1. Prüfungsvermerk

Die Prüfung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2002 wurde von der Datacontrol GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Herrn Dipl.-Volksw. Rainer Schenk, durchgeführt.

Bestätigungsvermerk

„Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Städtischen Dienste Meißen GmbH, Meißen. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Gesellschaft und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Fellbach, den 13. Mai 2003

2. Öffentliche Auslegung

Der Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2002 liegt vom 01.12. bis 15.12.2003 Montag bis Freitag von 9.00–17.00 Uhr bei der Städtischen Dienste Meißen GmbH, Berghausstraße 2, 01662 Meißen, öffentlich aus (bitte bei der Teamassistentin melden).



Thomas Pohlack

Dr. Thomas Pohlack, Oberbürgermeister

Meißen, den 24. Oktober 2003

Ein Tag zur Berufs- und Studienorientierung für Jugendliche

Bereits zum dritten Mal findet am Sonnabend, dem 22.11.2003, in der Zeit von 09.00 bis 13.00 Uhr im Beruflichen Schulzentrum Meißen, Goethestraße 21, der Tag der Ausbildung für die Landkreise Meißen und Riesa-Großenhain statt.

Alle Schülerinnen und Schüler der Klassen 8 bis 12 der allgemein bildenden Schulen (Mittelschulen, Gymnasien und Förderschulen -L-), deren Eltern und Lehrer können sich an diesem Tag über die beruflichen (Aus-)Bildungsmöglichkeiten der Region informieren. Die dualen Ausbildungsberufe und die vollzeitschulischen Ausbildungsgänge werden von Auszubildenden, Ausbildern und Berufsschullehrern gemeinsam vorgestellt. Dabei werden alle Berufsfelder vertreten sein und die Besucher erhalten original einen Einblick in die Tätigkeiten in den einzelnen Berufen.

Das Angebot in den vollzeitschulischen Bildungsgängen umfasst das Berufliche Gymnasium, die Fachoberschule, die Berufsfachschule sowie BGJ und BVJ. Dazu kommen noch Studienwahlangebote durch Studieneinrichtungen wie die TU Dresden.

Rechtzeitige Orientierung erleichtert den Berufssuchenden die zukünftige Entscheidung. Ergänzend werden Beratungen des Arbeitsamtes, der Handwerkskammer, der Industrie- und Handelskammer und persönliche Bewerbungsübungen angeboten.

Erstmalig nehmen an diesem Tag auch Unternehmen der Region teil. Sie wollen den Jugendlichen vor allem ihre Anforderungen an zukünftige Auszubildende aus der Sicht des Unternehmens vermitteln.

Anzeigen

Werksverkauf

ratiomat® Einbauküchen

Aktion! Aktion! Aktion!

30% für unser Modell Elsa
in 5 Dekoren

Küchen zum Preisvorteil!

Werksfiliale Meißen, Großenhainer Str. 116a, Tel. (0 35 21) 73 62 74
 www.ratiomat.de



Öffentliche Bekanntmachung

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Stadt Meißen (Entschädigungssatzung)

I. Der Stadtrat der Stadt Meißen hat in seiner Sitzung am 29. 10 2003 aufgrund des § 4 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1993 (SächsGVBl. S. 301, ber. S. 445), in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. März 2003 (SächsGVBl. S. 49, ber. S. 159), folgende Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Stadt Meißen beschlossen (Beschluss-Nr.: 03-46/03):

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Stadt Meißen (Entschädigungssatzung)

INHALTSVERZEICHNIS

- Präambel
- § 1 Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Stadtrates
- § 2 Entschädigung der Friedensrichter
- § 3 Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit bei Wahlen
- § 4 Entschädigung für ehrenamtlich Beauftragte
- § 5 Entschädigung nach Durchschnittssätzen
- § 6 Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme
- § 7 Reisekostenvergütung
- § 8 Zahlungsweise
- § 9 In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

Präambel

Aufgrund von § 4 Abs. 2 in Verbindung mit § 21 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1993 (SächsGVBl. S. 301, ber. S. 445), in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. März 2003 (SächsGVBl. S. 49, ber. S. 159) in Verbindung mit § 52 Abs. 2 des Sächsischen Schiedsstellengesetzes vom 27. Mai 1999 (SächsGVBl. S. 247) hat der Stadtrat der Stadt Meißen am 29. Oktober 2003 folgende Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Stadt Meißen beschlossen (Beschluss-Nr.: 03-46/03):

§ 1 – Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Stadtrates

- (1) Die Mitglieder des Stadtrates erhalten für die Ausübung ihres Ehrenamtes eine allgemeine Aufwandsentschädigung.
Diese wird gezahlt als:
 1. Monatlicher Grundbetrag in Höhe von 50,00 Euro,
 2. als Sitzungsgeld für die Teilnahme an:
 - a) Stadtratssitzungen in Höhe von 15,00 Euro,
 - b) Ausschusssitzungen in Höhe von 15,00 Euro.
- (2) Das Sitzungsgeld wird nur an Mitglieder des jeweiligen Gremiums, im Falle der Stellvertretung an die gewählten Stellvertreter, und nur bei tatsächlicher Teilnahme an der Sitzung gezahlt. Als Nachweis für die tatsächliche Teilnahme dient die Unterschrift auf der Teilnehmerliste.
- (3) Bei mehreren unmittelbar aufeinanderfolgenden Sitzungen desselben Gremiums an einem Tag wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.
- (4) Der Grundbetrag der Aufwandsentschädigung nach § 1 Abs. 1 entfällt, wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt ununterbrochen länger als drei Monate tatsächlich nicht ausübt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit. Das Amt gilt als ausgeübt, wenn der Stadtrat im genannten Zeitraum an mindestens einer der in Abs. 1 Nr. 2 genannten Sitzungen teilgenommen hat.

§ 2 – Entschädigung der Friedensrichter

- (1) Für die Ausübung ihres Ehrenamtes erhalten die Amtsinhaber als Entschädigung einen monatlichen Pauschalbetrag:
 - a) der Friedensrichter in Höhe von 20,00 Euro,
 - b) der Stellvertreter des Friedensrichters in Höhe von 15,00 Euro.
- (2) Mit der Zahlung des monatlichen Pauschalbetrages nach Abs. 1 gelten der mit der Schiedsstellentätigkeit verbundene Zeitaufwand und die finanziellen Aufwendungen für die Inanspruchnahme des privaten Telefons und für Fahrten im Stadtgebiet als abgegolten.
- (3) Vertritt der Stellvertreter des Friedensrichters diesen in einem ununterbrochenen Zeitraum von mindestens vier Wochen in dessen Amt, so erhält er den monatlichen Pauschalbetrag nach Abs. 1 Buchstabe a.
- (4) Die Kosten für eine angemessene, genehmigte Fortbildung, einschließlich der damit verbundenen Reisekosten, werden den Amtsinhabern erstattet. Die Genehmigung erfolgt durch den Leiter des Geschäftsbereiches Interner Service.
- (5) Die Zahlung der monatlichen Entschädigungspauschale nach Abs. 1 entfällt, wenn der jeweilige Amtsinhaber seine ehrenamtliche Schiedsstellentätigkeit ununterbrochen länger als vier Wochen tatsächlich nicht ausübt.
- (6) Vor der Auszahlung der Entschädigung hat der Amtsinhaber seine Tätigkeit gegenüber der Verwaltung (Fachbereich Recht) schriftlich nachzuweisen.

§ 3 – Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit bei Wahlen

Ehrenamtlich tätige Bürger und Bedienstete der Stadtverwaltung erhalten bei Wahlen folgende Entschädigung:

1. Mitglieder von Wahlvorständen und des Gemeindevwahlausschusses je Wahltag 15,00 Euro
2. Hilfskräfte am Wahltag
 - ab 4 Einsatzstunden 7,50 Euro
 - ab 8 Stunden 15,00 Euro

§ 4 – Entschädigung für ehrenamtlich Beauftragte

Ehrenamtlich Beauftragte nach § 64 Abs. 1, 2 der SächsGemO erhalten einen monatlichen Pauschalbetrag in Höhe von 15,00 Euro.

§ 5 – Entschädigung nach Durchschnittssätzen

- (1) Ehrenamtlich für die Stadt Tätige, denen keine Entschädigung nach den §§ 1 bis 4 dieser Satzung zusteht, erhalten als Ersatz für ihre notwendigen Auslagen und des angefallenen Verdienstausfalles eine Entschädigung nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 3 Stunden	15,00 Euro,
von mehr als 3 bis zu 6 Stunden	22,50 Euro,
von mehr als 6 Stunden (Höchstsatz)	30,00 Euro.
- (3) Soweit kein Verdienstausfall entsteht, gelten die Abs. 1 und 2 entsprechend. In diesem Fall wird die Zahlung als Entschädigung für notwendige Auslagen und entstandenen Zeitaufwand gewährt.

§ 6 – Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

- (1) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlich entstandenen, für die ehrenamtliche Tätigkeit notwendigen Zeitaufwand berechnet.
- (2) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
- (3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Abs. 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.
- (4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammen gerechnet den Tageshöchstsatz nach § 5 Abs. 2 nicht übersteigen.

§ 7 – Reisekostenvergütung

- (1) Bei genehmigten Dienstreisen erhalten ehrenamtlich Tätige neben einer Entschädigung nach den §§ 1 bis 5 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Sächsischen Gesetzes über die Reisekostenvergütung der Beamten und Richter (SächsRKG) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Dienstreisen im Sinne des Abs. 1 sind Reisen zur Erledigung der ehrenamtlichen Tätigkeit außerhalb der Stadt Meißen. Die Genehmigung für die Durchführung von Dienstreisen erteilt der Oberbürgermeister bzw. der Verwaltungsausschuss für Mitglieder des Stadtrates.

§ 8 – Zahlungsweise

- (1) Eine Entschädigung nach den §§ 1 bis 5 wird zum Quartalsende für das zu Ende gehende Quartal gezahlt.
- (2) Reisekosten sind innerhalb eines Monats nach Abgabe des Antrages zu erstatten.

§ 9 – In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.12.2003 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Stadt Meißen (Entschädigungssatzung) vom 25.04.2001 (Beschluss-Nr. 02-21/01) außer Kraft

Meißen, 30.10.2003


Dr. Pohlack
Oberbürgermeister

II. Hinweise

Hinweis auf Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften (§ 4 Abs. 4 SächsGemO).

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an als gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. Der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat
4. Vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Meißen, 30.10.2003


Dr. Pohlack
Oberbürgermeister



Öffentliche Bekanntmachung – Hauptsatzung der Stadt Meißen

I. Der Stadtrat der Stadt Meißen hat in seiner Sitzung am 29. 10 2003 aufgrund des § 4 Abs. 2 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1993 (SächsGVBl. S. 301, ber. S. 445), in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. März 2003 (SächsGVBl. S. 49, ber. S. 159), mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder folgende Hauptsatzung der Stadt Meißen beschlossen (Beschluss-Nr.: 02-46/03):

Hauptsatzung der Stadt Meißen

INHALTSVERZEICHNIS

I. Rechtsstellung der Stadt

- § 1 Bezeichnung und Name
- § 2 Stellung
- § 3 Wappen, Flagge, Dienstsiegel
- § 4 Organe der Stadt

II. Stadtrat

- § 5 Rechtsstellung und Aufgaben
- § 6 Zusammensetzung des Stadtrates
- § 7 Geschäftsverfahren

III. Ausschüsse, Ältestenrat und Beiräte

- § 8 Wahlverfahren
- § 9 Beschließende Ausschüsse und deren Aufgaben
- § 10 Aufgaben des Verwaltungsausschusses
- § 11 Aufgaben des Bauausschusses
- § 12 Beratender Ausschuss und dessen Aufgaben
- § 13 Ältestenrat

IV. Oberbürgermeister und Beigeordneter

- § 14 Rechtsstellung des Oberbürgermeisters
- § 15 Aufgaben des Oberbürgermeisters
- § 16 Rechtsstellung und Aufgaben des Beigeordneten
- § 17 Gleichstellungsbeauftragter

V. Beteiligungen an Gesellschaften

- § 18 Gesellschaftsrechtliche Befugnisse
- § 19 Aufsichtsräte

VI. Unterrichtung und Mitwirkung der Bürgerschaft

- § 20 Unterrichtung der Einwohner
- § 21 Einwohnerversammlung
- § 22 Bürgerbegehren

VII. Schlussbestimmungen

- § 23 Verwendung geschlechtsspezifischer Begriffe
- § 24 In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

Benennung auf dem Wahlvorschlag folgenden, nicht gewählten Bewerber in gleicher Zahl wie die gewählten Bewerber ihres Wahlvorschlages. Ersatzpersonen sind die restlichen Bewerber in der Reihenfolge ihrer Benennung. Die Vertretung erfolgt in der ermittelten Reihenfolge. Der Stadtrat kann die Vertretung durch bestimmte Stellvertreter festlegen. Jeder Wahlvorschlag sollte doppelt so viele Bewerber enthalten, wie Sitze nach d'Hondt zustehen, mindestens jedoch zwei. Liegt nur ein oder kein Wahlvorschlag vor, erfolgt Mehrheitswahl.

§ 9 – Beschließende Ausschüsse und deren Aufgaben

- (1) Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:
 1. Verwaltungsausschuss,
 2. Bauausschuss.
- (2) Die beschließenden Ausschüsse bestehen jeweils aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzendem und weiteren sieben Mitgliedern des Stadtrates. Der Stadtrat bestellt die Mitglieder und deren Stellvertreter in gleicher Zahl widerruflich aus seiner Mitte.
- (3) Den beschließenden Ausschüssen werden die in den §§ 10 und 11 der Hauptsatzung bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen. Soweit sich die Zuständigkeit nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf einen einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorganges in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.
- (4) Ergibt sich, dass eine Angelegenheit für die Stadt von besonderer Bedeutung ist, können die beschließenden Ausschüsse die Angelegenheit dem Stadtrat zur Beschlussfassung unterbreiten. Lehnt der Stadtrat die Behandlung ab, entscheidet der zuständige beschließende Ausschuss.

§ 10 – Aufgaben des Verwaltungsausschusses

- (1) Die Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:
 - 1.1 zentrale Verwaltungsangelegenheiten (Organisation, Statistik, Wahlen)
 - 1.2 Personalangelegenheiten gemäß § 28 Abs. 3 Satz 1 SächsGemO für Vergütungsgruppe IVa und die Vorberatung von Personalangelegenheiten, die nach §§ 41 Abs. 2 Nr. 1, 28 Abs. 3 Satz 1 SächsGemO dem Stadtrat vorbehalten sind
 - 1.3 Finanz- und Haushaltswirtschaft einschließlich Abgabeangelegenheiten
 - 1.4 Schulen und Kindertagesstätten
 - 1.5 soziale Angelegenheiten, insbesondere Jugend, Senioren, Gleichstellung und Familie
 - 1.6 Sportangelegenheiten
 - 1.7 Liegenschaften der Stadt
 - 1.8 Namensgebungen (Straßen, Plätze, Brücken und Gebäude)
 - 1.9 Marktangelegenheiten
 - 1.10 Verwaltung der Beteiligungen
 - 1.11 Rechtsangelegenheiten
 - 1.12 alle übrigen Angelegenheiten, für die nicht nach § 11 der Bauausschuss zuständig und deren Entscheidung nicht dem Stadtrat vorbehalten ist. Gleiches gilt für Angelegenheiten, deren Zuständigkeit strittig ist.
- (2) Innerhalb des vorgenannten Aufgabenkreises werden dem Verwaltungsausschuss folgende Angelegenheiten zur dauernden Erledigung übertragen:
 - 2.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 50.000 Euro, aber nicht mehr als 250.000 Euro beträgt;
 - 2.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als 37.500 Euro, aber nicht mehr als 75.000 Euro im Einzelfall;
 - 2.3 die Veräußerung von beweglichem Vermögen von mehr als 50.000 Euro, aber nicht mehr als 250.000 Euro im Einzelfall;
 - 2.4 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freiwilligkeitsleistungen von mehr als 2.500 Euro, aber nicht mehr als 5.000 Euro im Einzelfall;
 - 2.5 die Bildung von Haushaltseinnahme- und Haushaltsausgaberechten;
 - 2.6 die Stundung von Forderungen
 - 2.6.1 von mehr als 2 Monaten bis 6 Monaten in unbeschränkter Höhe;
 - 2.6.2 von mehr als 6 Monaten bis zu einem Höchstbetrag von 100.000 Euro;
 - 2.7 den Verzicht auf Ansprüche der Stadt oder die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall mehr als 25.000 Euro, aber nicht mehr als 250.000 Euro beträgt;
 - 2.8 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten, im Wert von mehr als 50.000 Euro, aber nicht mehr als 250.000 Euro im Einzelfall;
 - 2.9 Verträge über die Nutzung von Grundstücken, einschließlich Erbpachtverträge, oder beweglichem Vermögen bei einem dem jährlichen Mietwert oder Pachtwert zugrunde liegenden Verkehrswert von mehr als 50.000 Euro, aber nicht mehr als 250.000 Euro im Einzelfall; bei der Vermietung gemeindeeigener/städtischer Wohnungen in unbeschränkter Höhe;
 - 2.10 die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und von Verpflichtungen aus Gewährverträgen und den Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte, soweit sie im Einzelfall den Betrag von 250.000 Euro nicht übersteigen; die Grenzen der vorgenannten Regelung gelten nicht, wenn die Sicherheitsleistung ausschließlich zur Kauffinanzierung dient.

§ 11 – Aufgaben des Bauausschusses

- (1) Die Zuständigkeit des Bauausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:
 - 1.1 Bauleitplanung, Stadtentwicklung und Bauwesen (Hoch- und Tiefbau, Vermessung) einschließlich der Erteilung von Befreiungen gemäß bauplanungs- und bauordnungsrechtlicher Satzungen der Stadt Meißen
 - 1.2 Versorgung und Entsorgung einschließlich der Erteilung von Befreiungen vom Anschluss- und Benutzungszwang
 - 1.3 Straßenbeleuchtung, technische Verwaltung der Straßen und Plätze, Bauhof
 - 1.4 Verkehrswesen, Verkehrsplanung
 - 1.5 Ordnung und Sicherheit, insbesondere Feuerlöschwesen, Katastrophen- und Zivilschutz
 - 1.6 Angelegenheiten zur Förderung von Wirtschaft und Handel
 - 1.7 technische Verwaltung gemeindeeigener/städtischer Gebäude
 - 1.8 Sport-, Spiel-, Bade- und Freizeiteinrichtungen, Park- und Gartenanlagen
 - 1.9 Friedhofsangelegenheiten
 - 1.10 Umweltschutz, Landschaftspflege und Gewässerunterhaltung
 - 1.11 Erteilung des Einvernehmens der Gemeinde gemäß § 36 Abs. 1 BauGB für Vorhaben nach den §§ 31, 33 bis 35 BauGB im bauaufsichtlichen Verfahren nach § 75 SächsBO sowie in anderen Verfahren (z. B. immissionsschutzrechtlichen oder atomrechtlichen Verfahren), deren Durchführung nicht im Zuständigkeitsbereich der Stadt Meißen liegt

Präambel

Aufgrund von § 4 Abs. 2 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1993 (SächsGVBl. S. 301, ber. S. 445), in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. März 2003 (SächsGVBl. S. 49, ber. S. 159), hat der Stadtrat der Stadt Meißen am 29. Oktober 2003 mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder folgende Hauptsatzung der Stadt Meißen beschlossen (Beschluss-Nr.: 02-46/03):

Abschnitt I – Rechtsstellung der Stadt

§ 1 – Bezeichnung und Name

Bezeichnung und Name der Stadt lauten: Stadt Meißen.

§ 2 – Stellung

Die Stadt Meißen ist kreisangehörige Stadt. Sie besitzt seit dem 01. April 1997 den Status einer Großen Kreisstadt.

§ 3 – Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Stadt Meißen zeigt im Wappenschild in Gold (heraldisch-) rechts einen über Eck stehenden gezinnten, vierfenstrigen und mit Tor versehenen roten Turm mit Spitzdach und Knauf, (heraldisch-) links einen nach (heraldisch-) rechts hingewendeten rotbewehrten schwarzen Löwen mit rotauschlagender Zunge, welcher den Turm mit seinen Vorderpranken berührt. Im Oberwappen einen Stechhelm mit silber-roter Helmdecke und den Rumpf eines bärtigen Mannes mit spitziger, pfauenfedernbesteckter Mütze. Das Wappen ist in der Anlage 1 zu dieser Satzung abgebildet.
- (2) Die Verwaltung der Stadt Meißen verwendet für ihre Zwecke ein vereinfachtes Wappen, das nur den Wappenschild enthält (Anlage 2).
- (3) Die Flagge der Stadt Meißen zeigt horizontal gestreift die Farben Schwarz-Gold-Rot im Verhältnis 1:1:1.
- (4) Die Stadt führt Dienstsiegel mit dem in Absatz 2 genannten vereinfachten Wappen. Die Umschrift enthält die Bezeichnung „Stadt Meißen“ und wird durch eine Amtsbezeichnung sowie durch Zeichen oder Kennzahlen ergänzt.

§ 4 – Organe der Stadt

Organe der Stadt sind der Stadtrat und der Oberbürgermeister.

Abschnitt II – Stadtrat

§ 5 – Rechtsstellung und Aufgaben

- (1) Der Stadtrat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Stadt. Die in den Stadtrat gewählten Bürger führen die Bezeichnung „Stadträte“.
- (2) Der Stadtrat legt die Grundsätze für die Verwaltung der Stadt fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Stadt, soweit nicht der Oberbürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist oder ihm der Stadtrat bestimmte Angelegenheiten überträgt.
- (3) Der Stadtrat kann bestimmte Aufgabengebiete oder einzelne Angelegenheiten, mit Ausnahme der in § 41 Abs. 2 SächsGemO genannten, allgemein oder im Einzelfall einem beschließenden Ausschuss oder dem Oberbürgermeister übertragen.
- (4) Der Stadtrat kann jede übertragene Angelegenheit wieder an sich ziehen und Entscheidungen ändern oder aufheben, solange sie noch nicht vollzogen sind.
- (5) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Stadtrat nach § 41 Abs. 2 SächsGemO vorbehalten ist, sollen den beschließenden Ausschüssen innerhalb ihres Aufgabengebietes zur Vorberatung zugewiesen werden. Anträge, die nicht vorberaten worden sind, müssen auf Antrag des Vorsitzenden oder eines Fünftels aller Mitglieder des Stadtrates an den zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung verwiesen werden.
- (6) Der Stadtrat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Stadtverwaltung für deren Beseitigung durch den Oberbürgermeister.

§ 6 – Zusammensetzung des Stadtrates

- (1) Der Stadtrat besteht aus den Stadträten und dem Oberbürgermeister als Vorsitzendem.
- (2) Entsprechend der maßgeblichen Einwohnerzahl nach § 65 Kommunalwahlgesetz wird die Anzahl der Stadträte gemäß § 29 Abs. 2 SächsGemO festgesetzt.

§ 7 – Geschäftsverfahren

Der Stadtrat regelt seine inneren Angelegenheiten, insbesondere den Gang seiner Verhandlungen, auch für die von ihm gebildeten Ausschüsse, durch eine Geschäftsordnung.

Abschnitt III – Ausschüsse, Ältestenrat und Beiräte

§ 8 – Wahlverfahren

Bei der Besetzung von Ausschüssen wird das Zählverfahren nach d'Hondt auf der Basis des jeweiligen Wahlergebnisses der im Stadtrat vertretenen Listen angewandt. Dies gilt auch für die Besetzung von Verbandsversammlungen und Aufsichtsräten.

Kommt eine Einigung nicht zustande, werden die Mitglieder von den Stadträten aufgrund von Wahlvorschlägen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl unter Bindung an die Wahlvorschläge gewählt. Die erworbenen Sitze werden den Bewerbern in der festgelegten Reihenfolge zugeordnet. Stellvertreter sind die in der Reihenfolge der



Öffentliche Bekanntmachung – Hauptsatzung der Stadt Meißen (Fortsetzung von Seite 6)

- 1.12 Erteilung des Einvernehmens über Ausnahmen von Veränderungssperren gemäß § 14 Abs. 2 BauGB im bauaufsichtlichen Verfahren nach § 75 SächsBO sowie in anderen Verfahren (z. B. immissionsrechtlich oder atomrechtlichen Verfahren), deren Durchführung nicht im Zuständigkeitsbereich der Stadt Meißen liegt
- 1.13 Stadtsanierung und Denkmalschutz.
- (2) In seinem Geschäftsbereich entscheidet der Bauausschuss über die Ausführung eines Bauvorhabens. Innerhalb des vorgenannten Aufgabenkreises werden dem Bauausschuss folgende Angelegenheiten zur dauernden Erledigung übertragen:
 - 2.1 die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Vorbereitung und die Bauausführung (Vergabebeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtkosten von mehr als 50.000 Euro, aber nicht mehr als 250.000 Euro im Einzelfall;
 - 2.2 die Verwendung von Städtebaufördermitteln von mehr als 50.000 Euro, aber nicht mehr als 250.000 Euro im Einzelfall.

§ 12 – Beratender Ausschuss und dessen Aufgaben

- (1) Es wird ein Ausschuss für Kultur, Sport, Jugend, Bildung und Soziales gebildet.
- (2) Der beratende Ausschuss besteht aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzendem und sieben Mitgliedern des Stadtrates. Der Stadtrat bestellt die Mitglieder und deren Stellvertreter in gleicher Zahl widerruflich aus seiner Mitte.
- (3) Dem Ausschuss obliegt die Vorberatung in den Bereichen Kultur, Sport, Jugend, Bildung und Soziales. Er wirkt an der Verleihung des Kunst- und Kulturpreises der Stadt Meißen mit.

§ 13 – Ältestenrat

Es wird ein Ältestenrat gebildet, dem der Oberbürgermeister sowie die Vorsitzenden der im Stadtrat vertretenen Fraktionen angehören. Im Verhinderungsfalle nimmt der Stellvertreter des Fraktionsvorsitzenden an der Sitzung teil. Vorsitzender des Ältestenrates ist der Oberbürgermeister. Der Ältestenrat kann den Oberbürgermeister in Fragen der Tagesordnung und des Ganges der Verhandlungen sowie in geheimzuhaltenden Angelegenheiten beraten.

Abschnitt IV – Oberbürgermeister und Beigeordneter

§ 14 – Rechtsstellung des Oberbürgermeisters

- (1) Der Oberbürgermeister ist Vorsitzender des Stadtrates und Leiter der Stadtverwaltung. Er vertritt die Stadt.
- (2) Der Oberbürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit. Seine Amtszeit beträgt sieben Jahre.

§ 15 – Aufgaben des Oberbürgermeisters

- (1) Der Oberbürgermeister ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsmäßigen Gang der Stadtverwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Stadtverwaltung. Er erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Rechtsvorschrift oder vom Stadtrat übertragenen Aufgaben.
- (2) Dem Oberbürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:
 - 1. die Vorlage einer Nachtragshaushaltssatzung, wenn sich zeigt, dass ein Fehlbetrag entsteht und dieser sich nicht durch andere Maßnahmen vermeiden lässt oder bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Ausgaben in einer Höhe von 5 v. H. des Gesamtvolumens je Einzelfall geleistet werden müssen;
 - 2. die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 50.000 Euro im Einzelfall;
 - 3. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 37.500 Euro im Einzelfall; als Geringfügigkeitsgrenze werden 500 Euro festgelegt, bis zu diesem Betrag bedarf es keines Antrages, wenn die Deckung gewährleistet ist;
 - 4. die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung von Beamten, Angestellten, Aushilfsangestellten, Arbeitern, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen sowie die Gewährung von Zulagen bis einschließlich Vergütungsgruppe IVb, ausgenommen Entscheidungen nach § 41 Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 28 Abs. 3 Satz 1 SächsGemO für leitende Bedienstete;
 - 5. die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie von Unterstützungen und Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der vom Stadtrat erlassenen Richtlinien;
 - 6. die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freiwilligkeitsleistungen bis zu 2.500 Euro im Einzelfall;
 - 7. die Stundung von Forderungen im Einzelfall bis zu 2 Monaten in unbeschränkter Höhe, von mehr als 2 Monaten bis zu einem Höchstbetrag von 50.000 Euro;
 - 8. den Verzicht auf Ansprüche der Stadt und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall nicht mehr als 25.000 Euro betragen;
 - 9. die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten bis zu einem Wert von 50.000 Euro im Einzelfall. Der Oberbürgermeister informiert den Stadtrat vierteljährlich über die verschiedenen Grundstücksveräußerungen;
 - 10. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 50.000 Euro im Einzelfall;
 - 11. die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 50.000 Euro im Einzelfall;
 - 12. die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und von Verpflichtungen aus Gewährverträgen und den Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte, soweit sie im Einzelfall den Betrag von 25.000 Euro nicht übersteigen; die Grenzen der vorgenannten Regelung gelten nicht, wenn die Sicherheitsleistung ausschließlich zur Kauffinanzierung dient; den Abschluss von Kreditverträgen im Rahmen der jährlich beschlossenen und aufsichtsbehördlich genehmigten Kreditermächtigungen;
 - 14. die Festlegung von Zeit und Ort der Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse;
 - 15. Bestellung von hauptamtlich sowie ehrenamtlich tätigen Beauftragten im Sinne von § 64 Abs. 1, 2 SächsGemO und die Bestellung des Kassenverwalters und dessen Stellvertreters gemäß § 86 Abs. 2 SächsGemO.

§ 16 – Rechtsstellung und Aufgaben des Beigeordneten

- (1) Der Stadtrat bestellt einen Beigeordneten als hauptamtlichen Beamten auf Zeit. Seine Amtszeit beträgt sieben Jahre.
- (2) Der Beigeordnete vertritt den Oberbürgermeister ständig in seinem Geschäftskreis. Der Geschäftskreis des Beigeordneten wird vom Oberbürgermeister im Einvernehmen mit dem Stadtrat festgelegt. Der Oberbürgermeister kann dem Beigeordneten allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen.
- (3) Der Beigeordnete trägt die Amtsbezeichnung „Bürgermeister“.

§ 17 – Gleichstellungsbeauftragter

- (1) Der Oberbürgermeister bestellt einen Gleichstellungsbeauftragten.
- (2) Aufgabe des Gleichstellungsbeauftragten ist es, in der Stadt auf die Verwirklichung des Grundrechtes der Gleichberechtigung von Frau und Mann hinzuwirken. Dazu gehören insbesondere die Einbringung frauenspezifischer Belange in die Arbeit des Stadtrates und der Stadt sowie die Mitwirkung an Maßnahmen der

Stadt, die die Gleichstellung von Frau und Mann, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf oder die berufliche Lage von Frauen berühren.

- (3) Der Gleichstellungsbeauftragte ist in der Ausübung seiner Tätigkeit unabhängig und kann an den Sitzungen des Stadtrates sowie der für seinen Aufgabenbereich zuständigen Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen. Der Oberbürgermeister unterrichtet den Gleichstellungsbeauftragten über geplante Maßnahmen gemäß Abs. 2 rechtzeitig und umfassend.

Abschnitt V – Beteiligungen an Gesellschaften

§ 18 – Gesellschaftsrechtliche Befugnisse

Die Vertreter der Stadt in Gesellschafterversammlungen üben ihre Befugnisse aufgrund von Beschlüssen des Stadtrates in folgenden Angelegenheiten aus:

- 1. bei der Errichtung, Übernahme, wesentlichen Veränderung, vollständigen oder teilweisen Veräußerung und der Auflösung von Unternehmen und öffentlichen Einrichtungen sowie die unmittelbare und mittelbare Beteiligung an solchen;
- 2. bei der Bestellung und Abberufung von Mitgliedern der Geschäftsführung; bei der Feststellung des Jahresabschlusses.

In anderen Angelegenheiten kann der Stadtrat ihnen Weisungen erteilen. Die Vertreter der Stadt haben den Stadtrat über alle Angelegenheiten des Unternehmens von besonderer Bedeutung frühzeitig zu unterrichten.

§ 19 – Aufsichtsräte

- (1) Der Stadtrat bestellt die Mitglieder der Aufsichtsräte von Gesellschaften mit kommunaler Beteiligung. Als Mitglieder sollen nur Personen bestellt werden, die über die für diese Aufgabe erforderliche betriebswirtschaftliche Erfahrung und Sachkunde verfügen.
- (2) Der Stadtrat kann im Aufgabenbereich der Gesellschaft fachkundige Dritte in den Aufsichtsrat entsenden; ihre Zahl darf ein Drittel der zu bestellenden Mitglieder nicht überschreiten.
- (3) Die von der Stadt in Aufsichtsräte von Gesellschaften mit Fremdbeteiligung entsandten Aufsichtsratsmitglieder sind gehalten, einheitlich abzustimmen.
- (4) Die von der Stadt entsandten Mitglieder haben den Stadtrat über alle Angelegenheiten der jeweiligen Gesellschaft, die von besonderer Bedeutung sind, frühzeitig zu unterrichten.

Abschnitt VI – Unterrichtung und Mitwirkung der Bürgerschaft

§ 20 – Unterrichtung der Einwohner

- (1) Der Oberbürgermeister informiert die Einwohner über die allgemein bedeutsamen Angelegenheiten.
- (2) Die Unterrichtung der Einwohner kann in Einwohnerversammlungen, durch öffentliche Auslage, Ausstellungen, Publikationen, Veröffentlichungen und im öffentlichen Teil von Stadtratssitzungen erfolgen.
- (3) Über die Art der Information entscheidet der Oberbürgermeister, soweit der Stadtrat nicht selbst die Entscheidung trifft.

§ 21 – Einwohnerversammlung

Eine Einwohnerversammlung gemäß § 22 SächsGemO ist anzuberaumen, wenn dies von den Einwohnern beantragt wird. Der Antrag muss unter Bezeichnung der zu erörternden Angelegenheiten schriftlich eingereicht werden. Der Antrag muss mindestens von 5 v. H. der Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet sein.

§ 22 – Bürgerbegehren

Die Durchführung eines Bürgerentscheides nach § 25 SächsGemO kann schriftlich von Bürgern der Stadt beantragt werden (Bürgerbegehren). Das Bürgerbegehren muss von mindestens 15 v. H. der Bürger der Stadt unterzeichnet sein.

Abschnitt VII – Schlussbestimmungen

§ 23 – Verwendung geschlechtsspezifischer Begriffe

Soweit in dieser Satzung Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff geschrieben werden, gilt die jeweilige Bestimmung auch für das andere Geschlecht, sofern sich aus der Natur der Sache nichts anderes ergibt.

§ 24 – In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

Diese Hauptsatzung der Stadt Meißen tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Stadt Meißen vom 25.04.2001 (Beschluss-Nr. 01-21/01) außer Kraft. Die in § 19 getroffenen Regelungen zur Besetzung der Aufsichtsräte werden jeweils zur nächsten Wahl der Gremien wirksam.



Pohlack

Meißen, 30.10.2003

Dr. Pohlack, Oberbürgermeister

Anlage 1:
Großes Wappen der Stadt Meißen gemäß § 3 Abs. 1 Hauptsatzung



Anlage 2:
Vereinfachtes Wappen der Stadt Meißen für die Zwecke der Verwaltung gemäß § 3 Abs. 2 Hauptsatzung

II. Hinweise

Hinweis auf Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften (§ 4 Abs. 4 SächsGemO).

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an als gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

- 1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
- 2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- 3. Der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat
- 4. Vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.



Pohlack

Meißen, 30.10.2003

Dr. Pohlack, Oberbürgermeister



Weihnachten im Stadtmuseum Meißen

Bitte beachten: Die Weihnachtsausstellung öffnet in diesem Jahr erst am Nikolaustag, dem 6. Dezember.

Grund dafür sind noch nötige Bau- und Verputzarbeiten in der Franziskerkirche, die stark flutgeschädigt war.

Das Thema „Auf- und zugeknöpft“ verbindet so manchen Ausstellungsabschnitt auf das Ungewöhnlichste. Was haben Knöpfe und Fotos miteinander zu tun?

Auf Grund einer innerdeutschen Absprache 1964 zwischen der Filmfabrik AGFA Wolfen und dem neuen Kombinat VEB Filmfabrik ORWO Wolfen in der DDR steigerte sich der Produktionsausstoß. Für den erhöhten Bedarf an Plastikzeugnissen der Fotobranche fertigte nun die Schmöllner Knopffabrik zusätzlich Diarähmchen, Filmkassetten und Kleinfilmpatronen. Alle anfallenden Hornabfälle, die bei der Herstellung von Hornknöpfen entstanden, erhielt die Firma VEB Fotochemie Calbe, um Gelatinen und Bindemittel zur Film- und Fotopapierherstellung herzustellen.

Bevor es jedoch überhaupt Fotos gab, verschickte man sein Konterfei als handgearbeitete Silhouette an den geliebten Menschen. Wen es gleich am Eröffnungstag in das Museum zieht, der kann sich eine persönliche Silhouette von Frau Christel Kahle aus Pulsnitz herstellen lassen und so zu Weihnachten seinen Lieben ein besonderes Geschenk machen.

Auch an den folgenden Adventssonntagen gibt es Veranstaltungen im Museum. Am 07.12. um 15 Uhr singt der Winzerchor, am 14.12. jeweils 15 und 16 Uhr ist Trompetenmusik vom Duo Herrmann zu hören. Am Sonntag, dem 21.12., musiziert um 15 Uhr der Domchor Meißen in der Ausstellung.

Die mit vielen historischen Details ausgestattete Weihnachtsschau ist diesmal nur vier Wochen lang, bis zum 06. Januar 2004, zu sehen. Meißner Kindergärten und Schulen erhalten besonders günstigen Eintritt.



ENTSPANNEN – WOHLFÜHLEN – PFLEGEN
KOSMETIK-STUDIO

Susann Kießling

01662 Meißen, Heinrich-Heine-Str. 12
Telefon 0 35 21-73 08 33

Geschäftszeit:

Mo 10 – 18 Uhr u. Hausbesuche
Di, Mi, Do 8 – 20 Uhr
Fr 8 – 18 Uhr
Samstag und außerhalb der Öffnungszeiten
nach Vereinbarung

Lassen Sie sich verwöhnen im angenehmen Ambiente und genießen Sie eines unserer Wellnessprogramme für die kalte Jahreszeit.

- Thalasso Ganzkörperwärmepackungen und Bäder mit Frischalgen
- Spezielle Algen-, Vlies- und Ölmasken
- Rücken- und Ganzkörpermassagen
- Ultraschall-Behandlungen
- Luxus-Fußpflege mit Paraffinpackung
- Klimatisiertes Solarium „Ergoline“

Weitere Informationen: www.Kosmetik-Kießling.de

DKV

Privat
krankenversichert
für EUR 153,05

Bei der DKV zahlt eine Frau (34), nur EUR 153,05 mtl. (inkl. 10% gesetzlicher Zuschlag zur Beitragsversicherung im Alter) für ihre private Krankenversicherung. Auszug aus den Tarifleistungen: Im Rahmen der Erstattungsfähigkeit: 100% der Aufwendungen für ambulante Heilbehandlung (EUR 300,- Selbstbeteilig. pro Jahr für Arznei- und Verbandmittel, Heil- und Hilfsmittel), 100% für Zahnbehandlung, 50% für Zahnersatz, Zahnkronen und Kieferorthopädie, 100% für allgemeine Krankenhausleistungen (unter Beachtung der Regelhöchstsätze gem. GOÄ/GOZ und der Jahreshöchstsätze gem. Tarif). Sprechen wir darüber.

DKV Deutsche
Krankenversicherung AG
Service-Center Günter Haase
Kurt-Hein-Str. 24
01662 Meißen
Telefon (0 35 21) 72 75 88
www.guenter-haase.dkv.com

Ich vertraue der DKV

Ein Unternehmen der ERGO Versicherungsgruppe.



BAUUNTERNEHMEN
Wunner

Neubau – Umbau – Ausbau
Mauerwerksanierung
Garten- und Landschaftsbau

Enrico Wunner • Alte Spaargasse 10A • 01662 Meißen
Tel.: (0 35 21) 73 16 17 • Fax: 71 16 67 • Funk: 01 72-3 50 67 92

BAUWERKSTROCKENLEGUNG

WALTHER

Wir tun was für Ihre Füße

Seit 30 Jahren Ihr Partner für gesunde Füße in Meißen

Orthopädieschuhtechnik

Anfertigung von orthopädischem Schuhwerk
Anfertigung von Einlagen nach Maß oder Formabdruck
orth. Zurichtung an Konfektionsschuhen (z.B. Absatzhöhung)
elektron. plantare Fußdruckmessung speziell für Diabetes
Verbands- und Entlastungsschuh
Antivarus-Therapie-Kinderschuh
Diabetes-Fußbettung

Bequemshuhmode

Schuhe – Stiefel – Sandaletten
Hausschuhe mit Fußbett und für lose Einlagen

Bandagen

Knie- und Fußgelenkbandagen Hallux valgus Nachtbandagen
Spreizfußbandagen

Sanitätsartikel

Kompressionsstrümpfe und Strumpfhosen
orthopädische Nackenkissen (Probekissen erhältlich)
Unterarmstützen und Gehstöcke
Pflegetechnik für Fuß und Bein

besonderer Service

Fußpflege, auch für Diabetiker
Beratung bei allen Fußproblemen

Volkmar Walther Orthopädieschuhtechnik

Kurt-Hein-Str. 22 · 01662 Meißen
Tel. (0 35 21) 73 12 52

Nossener Straße 28 · 01623 Lommatzsch
Tel. (03 52 41) 5 16 95

STARKE LEISTUNG

**FESTPREIS
OFFENSIVE**

KLARE SACHE – KLEINE PREISE

Vom qualifizierten Kfz-Meisterbetrieb für alle Modelle. Wir verwenden Original-Markenerersatzteile.

Unser Festpreis für die GROSSE INSPEKTION Nur Euro

66,-*

*Leistungen gemäß Untersuchungsbericht, bis 30.11.03 zzgl. Material

ad AUTO DIENST
FAIR UND GÜNSTIG

**DIE MARKEN-
WERKSTATT**

Im Triebischtal
neben Kfz-Zulassung
Ossietzkystraße 37a
01662 Meißen
Tel. (0 35 21) 4 63 30 00
www.meissen.ad-autodienst.de

**Ihr Spezialist
auch für
MERCEDES BENZ**

Spielplan des THEATER MEISSEN im Dezember 2003



Montag 01.12.2003	10.00 Uhr	Petterson und Findus Landesbühnen Sachsen, ab 5 Jahre	
Mittwoch 03.12.2003	10.00 Uhr	Bremer Stadtmusikanten Märchen nach den Gebrüder Grimm, Jugend-Theater Meissen, ab 5 Jahre	
Donnerstag 04.12.2003	10.00 Uhr	Bremer Stadtmusikanten Märchen nach den Gebrüder Grimm Jugend-Theater Meissen, ab 5 Jahre	
Sonabend 06.12.2003	15.00 Uhr und 17.00 Uhr	Das tapfere Schneiderlein Märchen nach den Gebrüder Grimm Phoenix on Tour ab 5 Jahre	
Sonntag 07.12.2003	16.00 Uhr	Weihnachtskonzert der Musikschule Meissen - S - Fachhochschule der Sächs. Verwaltung	
Dienstag 09.12.2003	18.00 Uhr	Der Messias – eine etwas andere Weihnachtsgeschichte von Patrick Barlow, Theater Annaberg, ab 14 Jahre	
Mittwoch 10.12.2003	09.00 Uhr und 11.00 Uhr	Bremer Stadtmusikanten Märchen nach den Gebrüder Grimm Jugend-Theater Meissen, ab 5 Jahre	
Donnerstag 11.10.2003	09.00 Uhr und 11.00 Uhr	Bremer Stadtmusikanten Märchen nach den Gebrüder Grimm Jugend-Theater Meissen, ab 5 Jahre	
Freitag 12.12.2003	10.00 Uhr und 13.00 Uhr	Nussknacker und Mausekönig - S - Gastspiel an den Landesbühnen Sachsen, Co-Produktion Tanzstudio Novak/Theater Meissen ab 5 Jahre	
Freitag 12.12.2003	19.30 Uhr	Guten Abend, schön Abend. Unterhaltung für Weihnachtsgäste – Lieder und Geschichten zur Weihnacht, Kammeroper Dresden	
Montag 15.12.2003	10.00 Uhr und 11.30 Uhr	Peter und der Wolf von Sergej Prokofjew Kinderballett getanzt vom Tanzstudio Novak	
Dienstag 16.12.2003	10.00 Uhr und 13.30 Uhr	Aschenputtel Märchen, Scala-Theater Basel ab 5 Jahre	
Mittwoch 17.12.2003	10.00 Uhr und 11.30 Uhr	Hänsel und Gretel Puppentheater, Theater im Globus, ab 5 Jahre	
Donnerstag 18.12.2003	19.30 Uhr	Liebes- und erotische Geschichten aus 1001 Nacht mit Moutlak Osman	
Freitag 19.12.2003	19.30 Uhr	Barockes Weihnachtskonzert Neue Elbland Philharmonie, Fachhochschule der Sächs. Verwaltung	
Sonabend 20.12.2003	15.00 Uhr	Rumpelstilzchen Märchen, Theater Stendal, ab 5 Jahre	
Sonntag 28.12.2003	19.30 Uhr	Zwei falsche Fuffziger - S - Kabarett / Gastspiel, Herkuleskeule Dresden	
Mittwoch 31.12.2003	17.00 Uhr und 19.30 Uhr	Silvesterkonzert - S - Neue Elbland Philharmonie, Fachhochschule der Sächs. Verwaltung	

Vorverkauf: Di. und Do. 9.00–18.00 Uhr – THEATER MEISSEN – Theaterplatz 15 – 01662 Meißen
Telefonische Kartenreservierung und Kartenversand: Telefon (0 35 21) 41 55 0 – Fax 41 55 50
E-Mail: info@theater-meissen.de Web: <http://www.theater-meissen.de>
Abendkasse 1 Stunde vor Vorstellungsbeginn

Kranken-Zusatzversicherung verschreiben lassen.

Diese Leistungen sprechen für sich: rund 165 Euro für Brillen und Kontaktlinsen ● 30% bei Zahnersatz ● Auslandsreisekrankenversicherung ● Kurtagegeld ● Heilpraktikerbehandlung ● Heil- und Hilfsmittel
SIGNAL IDUNA. Genau das, was ich brauche.



HAUPTAGENTUR BARBARA SCHIRMER
Kurt-Hein-Straße 21 ● 01662 Meißen
Telefon (03521) 73 18 10 ● Telefax (03521) 73 18 11
Mobil 0172-3 65 52 21 ● Schirmer.Barbara@t-online.de

www.signal-iduna.de

NEUE WOHNUNG GESUCHT?

Wohnungen in Meißen oberhalb der Albrechtsburg zu vermieten

2- und 3-Raumwohnungen, gute Ausstattung mit Blick über Meißen provisionsfrei zu vermieten.

Beispiele:
2 RWE im DG, 44 m², 225 EUR + 97,15 EUR NK + 10,23 EUR Stellplatz
3 RWE im EG oder OG, 74–77 m², 5,11 EUR/m² zzgl. NK + TG
Auch 3 RWE mit Wohnberechtigungsschein zu vermieten.

Besichtigungen und Informationen über:
Frietsch Wohnungs- und Gewerbebau GmbH
Herr Jürgen Dörstock, Tel.: (0 35 21) 40 27 27 und (01 72) 3 88 20 50
Terminvereinbarungen erwünscht

Winterreifenaktion
Deutsche Markenreifen aus Sachsen



Beispiele:
145/80 R 13 T M+S 100 30,00 €
175/70 R 13 T M+S 150 WINTEC 39,50 €
185/65 R 14 T M+S 150 WINTEC 53,50 €
195/65 R 15 T M+S 150 WINTEC 56,50 €
205/55 R 16 T M+S 150 WINTEC 79,50 €

Radwechsel bei Neukauf gratis
Radwechsel 2,50 €
Einlagerung Satz Reifen 12,00 €

Lars Hoffmann: Gerne berate ich Sie bei der richtigen Wahl Ihrer Winterreifen. Gehen Sie kein Risiko ein: Nur Winterreifen bieten Ihnen genug Grip auf Schnee, Nässe und Eis.

Hoffmann Motors GmbH
Kreyerner Straße 39
01662 Meißen-Zaschendorf
Tel.: (0 35 21) 73 83 25
www.hoffmann-motors.de

Tipp: kostenloser Reifencheck



Ein Jahr später

Ein Jahr nach der Flut vom August des letzten Jahres wurden im September 2003 die Fluthelferorden des Landes Sachsen überreicht.



Die „feierliche“ Verleihung der Fluthelferorden wurde initiiert von Andreas Pischel, Wehrleiter der Freiwilligen Feuerwehr Winkwitz, unter dem Gesichtspunkt, dass die Überreichung der Orden in Bezug auf die Bedeutung schon etwas Besonderes sein sollte. Das begann schon mit der Einladung – jede Einladung ein persönliches Unikat.

So fanden sich am 20. September 2003 Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Winkwitz sowie die Fluthelfer zu einem, im wahrsten Sinne des Wortes (wie sich später zeigen sollte) besinnlichen Abend in den Räumen der Feuerwehr Winkwitz zusammen (auch für das leibliche Wohl war mit Grill, Fettschnittchen und Getränken gesorgt worden).

Andreas Pischel ließ zu Beginn der Feier die Geschehnisse des August 2003 nochmals kurz Revue passieren. Jeder der Anwesenden hing dabei seinen ganz eigenen damit verbundenen Gedanken nach – jeder hatte seine Erlebnisse, hat sie anders reflektiert und verarbeitet. Zum Abschluss seiner Rede dankte er nochmals allen anwesenden Helfern und Feuerwehrleuten.

Die anschließende Überreichung der Fluthelferorden wurde von ihm und Manfred Schlehahn (Freiwillige Feuerwehr Winkwitz) vorgenommen. Insgesamt erhielten aus den Orten Winkwitz, Proschwitz sowie aus Meißen 16 Frauen, Männer, Jugendliche und Kinder einen Orden. Die Helfer hatten damals nicht lange überlegt und angepackt, wo es notwendig war, obwohl manche von ihnen selbst irgendwo vom Regen und Hochwasser betroffen waren. Hervorgehoben wurde auch die Leistung der Frauen, von denen einige auch rund um die Uhr mitgeholfen haben, da es ja zumeist auch körperlich schwere Arbeiten waren.

Etwas ganz Besonderes war die Überreichung des Ordens an den in diesem Kreise jüngsten Fluthelfer, Thomas Pischel. Nach der Flut hat er mehrere Tage unermüdlich im Hotel Knorre in Winkwitz mitgeholfen. Für ihn kam damals erschwerend (heute nunmehr auch mit einem lachenden Auge zu sehen) dazu, dass es für ihn keine passenden Gummistiefel mehr gab – also wurden ein Paar im Vergleich zum Fuß „Riesige“ ausgeborgt und los ging es. Schon alleine das Laufen darin muß sehr ermüdend gewesen sein, aber das hat ihm nichts ausgemacht – er war ein tüchtiger Helfer.

Nach der Überreichung der Flutorden war geplant, per Beamer noch einmal ein paar kurze Ausschnitte des vom Meißner TV gedrehten Flutvideos sowie des von Karl Schwindel während der Feuerwehreinsätze selbst aufgenommenen Videos anzusehen, weil die meisten zumindest das eigene Video noch nicht kannten. „Die Vorführung sollte aber nicht zu lange gehen.“ Darüber waren sich die Organisatoren des Abends vorher eigentlich einig. Doch es kam anders. Es machte sich schon beim Ansehen des Meißner TV-Videos unter allen Anwesenden sichtliche Betroffenheit, auch nach einem Jahr, bemerkbar. Aus den geplanten 30 Minuten wurden schließlich doch 3 Stunden und es war spürbar, die Flut ist doch noch irgendwie gegenwärtig – das war aus vielen angeregt geführten Gesprächen untereinander ersichtlich: z. B. „Kannst Du Dich noch an das Mädchen an der Roten Schule erinnern, das schluchzend am Straßenrand auf einem Kasten mit Mineralwasser saß, den sie sich an der alten Brücke geholt hatte“. Geschehen während einer Fahrt mit Andreas Pischel im Feuerwehrauto durch Meißen am 14.08.2002. Und so waren viele Erinnerungen an die Geschehnisse dieser Zeit wieder da.

Übereinstimmendes Fazit der Veranstaltung: Es war ein sehr schöner, gelungener und tiefgründiger Abend.

P. S. Ein großes Dankeschön sollte auch von Zeit zu Zeit allen „Freiwilligen und Beruflichen Helfern/Rettern der Feuerwehren und Rettungsdienste“ zuteil werden – denn keiner kann wissen, ob er vielleicht nicht auch einmal in eine ähnliche Situation gerät!!!

Andrea Günther, Ludwig Fratzke, Peter Mauersberger
Im Namen aller Fluthelfer

Verkaufstraining Englisch

an der bam Berufsakademie Mittelsachsen GmbH hat begonnen
Neue Kurse für Gastronomen ab Dezember

Seit November 2003 sitzen zwei Seminargruppen Meißner Verkäufer und Verkäuferinnen, Geschäftseigentümer und Dienstleister vor bzw. nach Ladenschluss auf der Schulbank und lernen die englische Sprache. In 80 Unterrichtsstunden wollen sie üben, englisch sprechende Kunden zu beraten und zu bedienen sowie ihnen alltägliche Auskünfte und Informationen zu geben. Beide Kurse werden zu 80 % durch den Europäischen Sozialfonds gefördert. Der finanzielle Eigenanteil pro Teilnehmer liegt bei ca. 40 Euro – ist also mit 50 Cent je Unterrichtsstunde für jeden erschwinglich. Die bam wünscht allen Teilnehmern und Teilnehmerinnen viel Erfolg.

Im Dezember beginnen zwei weitere ESF-geförderte Fremdsprachenkurse für Gastronomen zu o. g. Konditionen:

Der Grundkurs „Fachsprache Englisch in der Gastronomie“ wird aufgrund der erfolgreichen Durchführung im letzten Jahr neu aufgelegt und wird immer dienstags von 7.30 bis 11.00 Uhr stattfinden. Neu im Programm ist ein Sprachkurs für Fortgeschrittene; hier stehen, neben dem Ausbau der mündlichen Kommunikationsfähigkeit, die Grundlagen der Korrespondenz in der Fremdsprache im Mittelpunkt. Die Teilnehmer lernen Anfragen von Gästen und Reiseveranstaltern zu beantworten und Angebote an Firmen und Privatpersonen zu verfassen. Des Weiteren stehen das Schreiben von Reservierungsbestätigungen, Stornierungen und auch die Beschwerdebehandlung auf dem Programm. Diese Seminarreihe findet montags von 7.30 bis 11.00 Uhr statt.

Interessierte Mitarbeiter aus Hotellerie und Gastronomie wenden sich bitte an die Berufsakademie Mittelsachsen GmbH, Ossietzkystr. 37/38 in Meißen.

Frau Krüger steht für Anfragen und Anmeldungen unter der Telefon-Nr. (0 35 21) 46 91-0 bzw. E-Mail p.krueger@bam-gmbh zur Verfügung.

Blutspendetermine für den Monat Dezember 2003 – Bitte helfen Sie mit!

Der DRK-Blutspendedienst Sachsen bittet alle Meißnerinnen und Meißner um immer dringend benötigte Blutspenden an folgenden Tagen:

Mittwoch,	03.12.03,	14.00–19.00 Uhr	DRK-KV Meißen, Bergstraße 8
Mittwoch,	10.12.03,	14.00–19.00 Uhr	DRK-KV Meißen, Bergstraße 8
Mittwoch,	17.12.03,	14.00–19.00 Uhr	DRK-KV Meißen, Bergstraße 8
Montag,	22.12.03,	15.00–19.00 Uhr	DRK-KV Meißen, Bergstraße 8

Bei uns steht niemand im dunkeln!

Nossener Str. 183a, 01662 Meissen, Tel.: 0 35 21 - 45 43 43
www.struebing-elektro.de

STRÜBING
ELEKTROINSTALLATION
InH. Jürgen Teuschel

Ihr Anzeigenfachberater für
das Meißner Amtsblatt:

Peter Görig

Telefon (0 35 21) 41 04 55 37
Funk 01 73-8 81 94 88
Telefax (0 35 21) 41 04 55 33

Anzeigen

MOLLY
moden
Janke

**Damenoberkleidung
und Übergrößen**

Inhaberin
Traute Janke
Roßmarkt 22
01662 Meissen
Telefon
(0 35 21) 45 28 62
Größenspezialist

Mietwohnungen z. B.:

Meißen rechts –
Mannfeldstraße
2-Zi., 64 m², KM 320,- € + NK
1-Zi., 39 m², KM 220,- € + NK

Meißen links –
Siedlerstraße/auf der Höhe
4-Zi., 92 m², KM 510,- € + NK
3-Zi., 75 m², KM 420,- € + NK
2-Zi., 56 m², KM 320,- € + NK
1-Zi., 32 m²,*** KM 170,- € + NK
*** incl. Einbauküche
alle Whg. mit Balkon bzw. Terrasse

Immobilien Service Beier
01 72-7 91 68 13 o. (0 35 21) 40 72 57

Meißen links – Martinstraße
4-Raum-Whg., 3. OG, ca. 86 m²
ab sofort

Meißen links – Schulplatz
3-Raum-Whg., 1. OG, ca. 69 m²
ab sofort

Meißen rechts –
Niederfähler Straße
2-Raum-Whg., 3. OG, ca. 52 m²
ab 1. 12. 2003

Meißen rechts –
Trinitatiskirchweg
2-Raum-Whg., Souterrain, ca. 52 m²
ab 1. 12. 2003

Informationen und Auskünfte
unter
Tel.-Nr. (0 35 21) 45 86 86

HAGN
SCHÜCO
INTERNATIONAL
bis zu 5 Jahre
Garantie

**Fenster in Kunststoff
und Aluminium**
Türen aller Art
Wintergärten
Sonnenschutz
Vordächer

Preiswert durch Qualität

Alles für Ihr Haus

01640 Coswig · Dresdner Str. 309 · Tel. (0 35 23) 7 21 47 · Fax: (0 35 23) 7 26 53
<http://www.mon.de/dd/Hagn>



Anzeigen

Ein Arzt aus Meißen eroberte mit einer Entdeckung die ganze Welt: Samuel Hahnemann

Christian Friedrich Samuel Hahnemann wurde am 10.04.1755 als Sohn des Porzellanmalers Christian Gottfried Hahnemann und der Hausfrau Christiana Spieß in Meißen geboren. Er besuchte die Fürstenschule St. Afra in Meißen. Aufgrund seiner bereits in der Kindheit und Jugend auffallenden außerordentlichen Begabungen wurde ihm das damals zu zahlende Schulgeld erlassen. Im Jahre 1775 begann er sein Medizinstudium in Leipzig, lernte dann in Wien beim Leibarzt Qarin und promovierte im August 1779 (Ursache und Behandlung von Krampffällen.) Nach seiner Heirat mit Johanna Küchler im Jahr 1782 eröffnete Samuel Hahnemann zunächst eine Praxis in Meißen, nachdem er zuvor einige Lehr- und Wanderjahre als junger Arzt erlebt hatte. Obwohl er bereits 1790 erstmals durch einen Selbstversuch mit Chinarinde feststellte, dass eben diese bei einem gesunden Menschen nach der Einnahme Symptome hinterließ, wie sie bei der gefährlichen Malaria auftraten, ging er erst 6 Jahre später in Hufelands „Journal der praktischen Arzneykunde“ mit dem Ähnlichkeitsprinzip an die Öffentlichkeit. Es war das Geburtsjahr der Homöopathie. Nachdem 1810 die 1. Auflage seines Grundlagenwerkes „Organon der rationalen Heilkunst“ erschien, wurde er an die medizinische Fakultät nach Leipzig berufen, wo er als hochangesehener Wissenschaftler und weit über die Grenzen seiner Heimat hinaus bekannter Arzt von 1812 bis 1821 lehrte. Danach, bis 1835, hielt sich Hahnemann mit seiner Familie, er zeugte 10 Kinder, am Hofe von Herzog Ferdinand von Anhalt-Köthen als Hofrat und Leibarzt auf und behandelte Kranke aus ganz Europa. In diesen Jahren entstanden seine bedeutendsten Werke, die bis heute noch unverändert gültig sind. Während dieser Jahre verstarb 1830 seine Gattin. Dennoch fasste er den Entschluss, 1835 erneut zu heiraten. Mit seiner sehr viel jüngeren Gattin, einer Französin, siedelte er nach Paris über, wo er noch bis zum Ende seines Lebens eine große Praxis führte. Samuel Hahnemann starb am 02.07.1843 in Paris und liegt auf dem Friedhof Pere-Lachaise begraben.

Das Ähnlichkeitsprinzip

In den jungen Jahren als Arzt verdiente sich Hahnemann mit Übersetzungen medizinischer Fachartikel aus dem Englischen ein Zubrot, da er eine große Familie zu ernähren hatte. Unter anderem fiel ihm ein Artikel des englischen Gelehrten William Gullen auf, der über die Wirkung der Chinarinde bei Malaria berichtete. Da Hahnemann selbst einst an Malaria erkrankt war und Erfahrungen mit Chinarinde gemacht hatte, konnte er sich den Ausführungen seines englischen Kollegen nicht anschließen und begann mit Selbstversuchen. Dabei stellte er fest, dass Chinarinde genau jene Symptome hervorrief, die er während seiner Malariaerkrankung hatte: ihm wurde zunächst kalt, dann war er matt und schläfrig, sein Herz fing an zu rasen, er wurde ängstlich und zittrig, seine Sinne wurden stumpf, seine Gelenke steif. Er bekam Fieber, klopfende Kopfschmerzen, rote Wangen, Durst, kurzum, er bekam all jene Krankheitszeichen, die er während seiner Malariaerkrankung bereits kennengelernt hatte. Die Tatsache, dass Chinarinde beim Gesunden Malariaerkrankung erzeugt und man zu damaliger Zeit bei Malariaerkrankungen Chinarinde verabreichte, brachte Hahnemann erstmals zur Erkenntnis, das Ähnliche mit Ähnlichem zu heilen sei. So entstand die Homöopathie. Similia Similibus curentur – Ähnliches soll durch Ähnliches geheilt werden, so formulierte Hahnemann erstmals das sogenannte Simileprinzip. Im Jahre 1810 publizierte Hahnemann das erste Lehrbuch der Homöopathie, das „Organon der rationellen Heilkunde“, welches nach 6 Auflagen 1819 in „Organon der Heilkunst“ umbenannt wurde. Nachdem Hahnemann sich 1812 in Leipzig habilitiert hatte und an der dortigen Universität lehrte, sammelte er auch etliche Schüler um sich, die die Homöopathie erlernten und später weitertrugen. Durch diese Nachfolger breitete sich die Homöopathie über die ganze Welt aus und hat heute ihre Schwerpunkte in Frankreich, Südamerika, vor allem in Indien und in letzter Zeit auch wieder in Deutschland. In Deutschland allerdings nahm die Homöopathie eine ganz andere Entwicklung als Hahnemann dies vorgesehen hatte.

Mit Begründung der Zellulärpathologie Anfang des 19. Jahrhunderts (Virchow), der großen Erfolge im Bereich des Sichtbaren, des Materiellen stieß die Homöopathie als „energetisches Heilverfahren“ zunehmend auf Unverständnis. Die Folge war, dass die Homöopathie dieser Entwicklung angepasst und vereinfacht wurde. Man versuchte, die homöopathischen Grundsätze mit dem Krankheitsverständnis der aufkommenden „Schulmedizin“ in Einklang zu bringen, was sich als Quatratum des Kreises erwies. Diese vereinfachte Form der Homöopathie war fortan die Homöopathie, die sich in Deutschland verbreitete, die eigentliche, von Hahnemann erklärte Homöopathie verschwand aus Deutschland gänzlich, während sie in Südamerika und ganz besonders in Indien in reiner Form weiterpraktiziert wurde. Ein Leitsatz Hahnemanns zu seinen Schülern war: „Macht's nach, aber macht's genau nach“. Dass viele seiner Anhänger in Deutschland diesen Leitsatz nicht befolgen konnten oder wollten, führte zu einem neuen Verständnis der Homöopathie, es gibt heute nur noch wenige Therapeuten in Deutschland, die sich mit der klassischen Homöopathie befassen und diese im Krankheitsfall anwenden können. Die meisten sogenannten Homöopathen wenden heute die klinische oder die Komplexmittelhomöopathie an. Der Vorteil ist, dass diese schnell und einfach erlernt werden können, der Nachteil, dass sie im eigentlichen Sinne nichts mit der von Hahnemann entwickelten Behandlungsmethode zu tun haben. Hier einige Beispiele Hahnemanns Homöopathie: Prinzip der Individualität „Jeder Mensch, jeder Krankheits-Fall ist einmalig, es gibt ihn kein zweites Mal“; Prinzip der Ganzheitlichkeit „Der Mensch ist eine Einheit aus Seele, Geist und Körper“; Ähnlichkeitsprinzip „Ähnliches wird durch Ähnliches geheilt“; Organotrope Homöopathie (klinische Homöopathie) „homöopathische Mittel werden aufgrund des Beschwerdebildes eines einzelnen Organs verordnet.“ Beispiel: Patient hat einen Reizmagens, also bekommt er ein Reizmagensmittel (z.B. Nux vomica). Ergebnis: der Mensch wird wie in der Schulmedizin als Summe seiner Organe betrachtet. Komplexmittelhomöopathie – verschiedene häufig verwendete Arzneimittel werden zusammengemischt. Hierbei spielt das Ähnlichkeitsprinzip keine Rolle mehr, da man verschiedene Mittel mit gleicher oder ähnlicher Wirkung einsetzt. Aus dem Grundverständnis für Homöopathie kann man diese Mittel lediglich aufgrund ihrer Zubereitung (Potenzierung) als homöopathische Mittel bezeichnen, mit der homöopathischen Therapie gehen sie keinesfalls konform.

Die Herstellung homöopathischer Arzneimittel wird auch heute noch nach klassischen Vorgaben Hahnemanns gemacht. Diese Herstellung wird auch Potenzierung der Urtinktur, also des eigentlichen Urstoffes genannt. Die sogenannten D-Potenzen sind Hahnemanns zuerst entwickelte Potenzierungen. Sie haben ein grobes Schwingungsbild und sind eher organotrop einzusetzen. Ihre Wirkung ist nur von kurzer Dauer. Im Laufe der Vereinfachung der Homöopathie kam man wieder auf sogenannte D-Potenzen zurück, heute werden sie vielfach in der Komplexmittelhomöopathie verwendet. Bei den C-Potenzen, Hahnemanns Weiterentwicklung, handelt es sich um „tiefergehende“ Arzneimittel mit langer Wirkdauer. Diese werden vornehmlich von klassischen Homöopathen verordnet, da sie am ehesten in der Lage sind, im ganzheitlichen Sinne auch die Gemütsymptome zu erfassen und zu kurieren. Doch auch diese Potenzierungen sind nicht bei allen Erkrankungen einzusetzen, sodass Hahnemann gegen Ende seines Lebens nochmals eine Verfeinerung seiner Potenzierungen vornahm und diesesmal für schwer chronisch Erkrankte die sogenannte LM-Potenzierung entwickelte, bei der die Einnahme alle Tage wiederholt werden kann, ohne das mit einer signifikanten Erstverschlechterung, wie in der Homöopathie üblich, zu rechnen ist. Mit dieser letzten Entwicklung kam Hahnemann einem seiner Lehrsätze am nächsten: „Heile sanft und dauerhaft auf dem unnachteiligsten Wege“

Die Möglichkeiten und Grenzen der Homöopathie

1. Grenzen der homöopathischen Arzneimittel
2. Grenzen, die in der Methode liegen
3. Grenzen, die beim Homöopathen liegen
4. Grenzen, die im deutschen Gesundheitswesen liegen.

ad 1 Chirurgische Maßnahmen sind erforderlich, Endstadium bestimmter Krankheiten, Substitution von Körperflüssigkeiten, z.B. nach großen Blutverlusten, Patienten mit nur noch sehr geringer Lebenskraft u.s.w.

ad 2 Patient ist nicht in der Lage, seine Beschwerden zu schildern, Patient ist nicht offen oder verschweigt wichtige Dinge, Patient hat keine außergewöhnlichen Symptome usw.

ad 3 Schwierigkeiten mit der Informationsfülle, der Homöopath ist nicht vorurteilsfrei, mangelnde Erfahrung, schlechte Ausbildung usw.

ad 4 ist müßig zu beschreiben, da dies ein medizinisches Politikum mit Desastercharakter geworden ist.

Da die Homöopathie auch heute noch am besten in Indien von sehr erfahrenen Ärzten praktiziert wird, will ich abschließend einen Auszug aus einer Rede von Mahatma Gandhi vom 30.08.1936 zitieren:

„Dr. Hahnemann besaß einen genialen Geist und entwickelte eine Methode, in der es keine Begrenzung gibt, um das menschliche Leben zu retten. Ich verneige mich in Ehrfurcht vor seinem Können und dem großen humanitären Werk, welches er schuf.“

(Quellenachweis: Christine Kaelberlah)

Fortsetzung folgt

Telekom-Leistungen / Telefonanlagen / T-Mobil D1 / Vodafone D2 / Multimedia u. Auto-Navigation / Car-HiFi / Beschallung ...

.... **KARL HÄRTWIG**

• audio art • ACR Meißen

Bergstr. 1/Ecke Dresdner Str. · 01662 Meißen · Tel. (0 35 21) 71 16 12
www.audioart.de

24 Stunden für Sie bereit

FUNK TAXI MEIßEN IG ZENTRALE

(0 35 21) **73 77 80**

Fachbetrieb

Slowinski HAUSTECHNIK

D. Slowinski
Böttgerstraße 3
01662 Meißen

• Sanitär- und Heizungsanlagen
• Bäder
• Solar- und Regenwasseranlagen
• Dachklempnerarbeiten
• Heizungswartungen

Tel. (0 35 21) 45 42 12
Fax (0 35 21) 40 41 44
Funk 01 71-4 22 99 19
Havarie 01 71-4 34 69 12

BAU GRESCHNER

Bau.-Ing. Roland Greschner
Alte Weinbergstraße 12
01689 Weinböhla

Beton-, Estrich-, Putz-, Strukturputz und Maurerarbeiten;
Altbausanierung, Fassadengestaltung, Vollwärmeschutz;
Um- und Neugestaltung von Hof- und Wegbefestigungen;
Pflasterarbeiten, Grundstücksentwässerung für Schmutz- und Regenwasser inkl. Revisions- und Sickerschächte;
Flächenentwässerung und -vermieselung!
Neu: Steinmetz- und Naturwerksteinarbeiten, Treppenbeläge

SUCHEN WINTERBAU - BIETEN SUPERGÜNSTIGE KONDITIONEN

Tel./Fax: (035243) 3 19 06 • Funk.: (0177) 2 51 56 76

Fahrdienstservice Balszuweit

Ihr Partner für:

- + Personenbeförderung
- + Krankenkassen- & Dialysefahrten
- + Flughafentransfer
- + Schüler- & Behindertenfahrten
- + Eilkurierdienst im 24 h Service

Inh. Ron Balszuweit
Großenhainer Str. 3a
Ockrilla

☎ 03521 - 72 78 80
Funk 0173 / 5 65 61 35

ANRUFEN, EINSTEIGEN, SICHER ANS ZIEL!

Restaurant & Café im Barockschloss Moritzburg

Stilvolle Gastronomie im sächsischen Königsschloss

Manchmal muss es eben Schloss sein!

spezielle Arrangements für Feste und Feiern bis 250 Plätze
Hochzeitszimmer/Hochzeitsgestaltung
NEU historisches Gewölberestaurant

Rustikal elegantes Gewölbe unter dem zentralen Teil des Barockschlosses - Bier- und Weinverkostungen, stimmungsvolle Gelage bis ca. 60 Personen

Täglich ab 10.00 Uhr • Tel./Fax (03 52 07) 8 14 82
www.schlossrestaurant-moritzburg.de

Catering außer Haus - auch mit Service



GOLZE
Elektrogeräte · Küchen

Der familiär geführte Betrieb verkaufte anfangs nur Elektrogeräte und erweiterte später das Sortiment auch auf den Vertrieb von Küchen.

1996 wurde eine erste Erweiterung durchgeführt, 2003 erfolgte die Sanierung nach der Flut sowie ein Umbau.

Die Wiedereröffnung fand im September 2003 statt.

Jetzt u. a. mit Sonderangeboten an preiswerten Einbaugeräten z. Bsp.:

- Nostalgiebackofen **250,- €**

WERTSCHECK
Bei Vorlage
20% Preisnachlass
gültig bis 15. 12. 2003

Küchen aus echtem Holze kauft man nur bei Golze!



Italienische Echtholzküche

**Elektrogeräte und Küchen Golze, Dresdner Straße 95, 01662 Meißen,
Telefon (0 35 21) 73 30 38, Fax (0 35 21) 73 30 65**

HILFE FÜR ALLE SCHÜLER

Meißen, Burgstraße 28

Nachhilfetreff Volker Palm in Meißen hilft!!

Die Lehrkräfte orientieren sich zu allererst an den persönlichen Bedürfnissen der Schüler: Wo sind die Lücken? Wie steht es mit der Konzentrationsfähigkeit? Wie groß ist die Angst vor Klassenarbeiten? Wie ist das Verhältnis zu den Mitschülern und Lehrern? Nicht stures Auswendiglernen steht im Vordergrund, sondern das Begreifen und Verstehen des Stoffes.

Durch fach- und altersspezifische Minigruppen von 3–5 Schülern wird eine individuelle Förderung garantiert. Ebenso eine gezielte Vorbereitung auf Klassenarbeiten und Prüfungen sowie eine intensive Beratung und Betreuung durch erfahrene und qualifizierte Lehrkräfte kennzeichnet die Arbeit im Nachhilfetreff.



WERTSCHECK

über zwei Unterrichtsstunden

einzulösen im

Nachhilfe-Treff

Volker Palm

Burgstraße 28

01662 Meißen

Tel. (0 35 21) 45 52 93

www.nachhilfe-treff-palm.de

Beratung:

Täglich von 13–18 Uhr
oder nach telefonischer
Absprache möglich.

Burgstraße 28
01662 Meißen

Tel. (0 35 21) 45 52 93